



Rolle der EU Grundrechtecharta in Klima- und Energiepolitik

Studie zu Österreich

Februar 2025

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie Arche Noah, Birdlife, GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.



**Co-funded by
the European Union**

Von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA können dafür verantwortlich gemacht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	1
1.1.	Grundrechte und Umwelt-/Klimaschutzrecht in Österreich mit Fokus auf die mögliche Rolle der EU Grundrechtecharta.....	1
1.2.	Auswahl EU Rechtsinstrumente im Bereich Klima- und Energie (Implementierung in Österreich)	5
2.	Die Rolle der EU Grundrechtecharta in Umsetzung von EU Klima- und Energierecht	6
2.1.	RED III Umsetzung in Österreich: Energiewende versus Umweltschutz und die Rolle der EU GRC	6
a)	Einrichtung von Beschleunigungsgebieten für EE (Art. 15c RED III)	7
b)	Weitere Verkürzung der Höchstdauer von Genehmigungsverfahren für Zulassung von EE-Anlagen inner- und außerhalb von Beschleunigungsgebieten	10
c)	Überragendes öffentliches Interesse (Art. 16f RED III-Richtlinie)	11
2.2.	Umsetzung der Governance Verordnung: NEKP Österreich und Rechte der EU GRC	13
a)	Hintergrund: Der NEKP in Österreich vor dem Hintergrund eines unwirksamen Klimaschutzgesetzes	13
b)	Ambitioniertheit des NEKP und mögliche Rolle der EU GRC	15
c)	Umweltauswirkungen des NEKP – Rolle von Art. 37 EU GRC?	16
3.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	19
3.1.	Relevanz der EU GRC.....	19
3.2.	Möglichkeiten der Durchsetzung der Rechte der EU GRC.....	19
	Durchsetzung am Rechtsweg.....	19
	Andere Möglichkeiten	21
3.3.	Die Rolle der strategischen Prozessführung	21
Annex:	Rechtsprechung von VwGH und VfGH im Umweltschutzbereich, die auf Charta-Rechte Bezug nimmt	22
	VfGH.....	22
	VwGH	24

1. EINLEITUNG

Ziel dieser Untersuchung ist es herauszufinden, wie man sich bei der Gestaltung und Umsetzung europäischer Umwelt- und Energiepolitik in Österreich auf die EU-Grundrechtecharta (EU GRC) berufen und diese gegebenenfalls strategisch einsetzen kann.

Nach einer kurzen Einführung zum Thema Grundrechte und Umwelt-/Klimaschutz in Österreich einschließlich der Rolle der EU GRC, wird die Umsetzung von EU Klima- und Energiepolitik in Österreich in ausgewählten Bereichen vor dem Hintergrund einzelner Rechte der EU GRC beleuchtet. So fokussiert Kapitel 2 auf die Frage, inwieweit die EU GRC bei der Umsetzung von Teilen der RED III Richtlinie in Österreich (2.1.) und im Kontext des NEKP Österreichs, also bei der Umsetzung der EU Governance Verordnung (2.2.), eine Rolle spielen könnte. Kapitel 3 schließt einem Überblick über Möglichkeiten der Durchsetzung von Charta-Rechten sowie der Rolle strategischer Prozessführung.

Die EU GRC richtet sich nicht nur an die Organe und Einrichtungen der EU, sondern auch an die Behörden der Mitgliedstaaten, wenn sie EU-Recht umsetzen. Darüber hinaus können sich auch einzelne Personen auf die Bestimmungen der Charta berufen, wenn EU-Mitgliedstaaten nationale Gesetze zur Umsetzung einer EU-Richtlinie erlassen, anwenden oder wenn ihre Behörden eine EU-Verordnung direkt anwenden. Unter den Grundsätzen der EU GRC, die relevant für Umwelt- und Klimaschutz sind, ist Art. 37 von Relevanz, der darauf abzielt, ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union zu integrieren.

Grundsätzlich spielt die EU GRC im Umweltbereich in der österreichischen Judikatur bereits eine Rolle – insb. betreffend die Parteistellung von Umweltorganisationen inkl. deren Beschwerdelegitimation und Verfahrensrechte, aber auch betreffend den Zugang zu Umweltinformationen (siehe dazu auch Annex mit Rechtsprechung von VwGH und VfGH). Allerdings wurde hier vor allem auf Art. 47 EU GRC abgestellt. Im Folgenden soll die Relevanz der EU GRC in neuen Rechtsbereichen diskutiert werden, insb. auch die Frage **wie sich Einzelne sowie Umweltorganisationen** in ausgewählten Bereichen der Klima- und Energiepolitik der EU **auf die Charta berufen können**, wie ihr Bewusstsein geschärft werden kann, bzw. wie die Charta strategisch eingesetzt werden könnte.

1.1. Grundrechte und Umwelt-/Klimaschutzrecht in Österreich mit Fokus auf die mögliche Rolle der EU Grundrechtecharta

Ungeachtet der Entwicklungen auf internationaler Ebene hinsichtlich eines Rechts auf eine gesunde Umwelt¹ gibt es in Österreich kein Recht auf eine gesunde Umwelt. Dafür wird der Umweltschutz insbesondere im **Bundesverfassungsgesetz (BVG) Nachhaltigkeit**² erwähnt. So bekennt sich „[d]ie Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) [...] zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen, um auch zukünftigen Generationen bestmögliche

¹ UN Menschenrechtsrat, Resolution 48/L.23/Rev.1, UN Doc A/HRC/48/L.23/Rev.1, 5 October 2021; UN Generalversammlung, 'The Human Right to a Clean, Healthy and Sustainable Environment', A/76/L.75 (2022). Hinsichtlich der Entwicklungen auf Europarats-Ebene siehe zB Parlamentarische Versammlung des Europarats, *Mainstreaming the human right to a safe, clean, healthy and sustainable environment with the Reykjavik process*, Doc. 15955, 28. März 2024.

² *Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung*, BGBl I 111/2013, zuletzt geändert durch BGBl I 82/2019, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008504>

Lebensqualität zu gewährleisten“ (§1). Weiters bekennt sich Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) zum „umfassenden Umweltschutz“ (§3(1)). Letzterer wird definiert als „die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“, der „insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm“ besteht (§3(2)). Auch der Schutz des Klimas ist Teil des BVG Nachhaltigkeit (auch wenn dies nicht explizit erwähnt wird).³ Personen können aus dem BVG Nachhaltigkeit aber **keine individuellen Rechte** ableiten.⁴ Es führt auch nicht zu einer Verpflichtung des Einzelnen zu umweltfreundlichem Verhalten. Vielmehr gibt es - so der VfGH - **Rechtswirkungen für den Gesetzgeber oder die Verwaltung**. Allerdings stellt es kein unmittelbar geltendes Recht für die Exekutive dar und keine geeignete Rechtsgrundlage für Entscheidungen von Gerichten oder Behörden dar (allein auf das BVG gestützt können Behörden Genehmigungen nicht verweigern, da es nicht selbstvollziehend ist).⁵ Es wird als Staatszielbestimmung mit schwacher normativer Bindungswirkung bezeichnet.⁶ Das BVG Nachhaltigkeit ist aber von Bedeutung bei **Abwägungs- und Planungsentscheidungen**, bei der **Ausübung von Ermessen** sowie bei der **Auslegung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen**. Der VfGH geht auch davon aus, dass Umweltschutz im Zuge von Interessenabwägungen keinen absoluten Vorrang gegenüber anderen Interessen hat⁷ und dass Art. 37 EU-GRC (dazu siehe unten) nicht über das BVG Nachhaltigkeit hinausgehen würde.⁸ Diese Rechtsprechung ist jedoch auf Kritik gestoßen⁹ und müsste letztendlich der EuGH über den Umfang von Art. 37 EU GRC entscheiden. Der VfGH, der das BVG Nachhaltigkeit (bzw. früher BVG Umweltschutz) in der Interessenabwägung heranzieht, sah es als vertretbar an, wenn der in § 9(2) LuftfahrtG (LFG) verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff der öffentlichen Interessen durch einen Rückgriff auf das BVG umfassender Umweltschutz,¹⁰ dem „Vorgänger“ des BVG Nachhaltigkeit, ausgefüllt wurde.¹¹ Es gab auch Versuche das BVG Nachhaltigkeit (neben z.B. Rechten der EU GRC und EMRK) in sogenannten Klimaklagen vor dem VfGH zu verwenden, allerdings ging der VfGH inhaltlich nicht auf diese Beschwerden ein, sondern wies die Individualanträge auf Aufhebung von Teilen des KSG zurück.¹² Ennöckl merkt kritisch an, dass das BVG Nachhaltigkeit seit seiner

³ Ennöckl D. (2023), Klimaschutz und Verfassung, in Ennöckl (Hrsg.) *Klimaschutzrecht*, Verlag Österreich, 79.

⁴ Vgl VfGH 30.07.2019, Ra 2019/05/0114, Z 17: Revisionswerber verwies unter Hinweis auf das BVG Nachhaltigkeit auf das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt und dass durch Grabungen in das Erdreich ein unwiederbringlicher Umweltschaden entstünde. VfGH erwiderte, dass ein Nachbar im Sinne der Oö. Bauordnung nicht zum Schutz dieser öffentlichen Interessen berufen sei und keine Beeinträchtigungen darlegte, die in seine private Rechtssphäre falle. Siehe Ennöckl (2023) 80.

⁵ Ennöckl (2023) 80.

⁶ Ennöckl (2023) 80.

⁷ Vgl. Ennöckl (2023), 81 mit Verweis auf VfSlg 20185/2017: Aufhebung der BVwG-Entscheidung zum Ausbau Flughafen Wien-Schwechat (Verbot Bau dritter Piste) wegen grober Verkennung der Rechtslage; Verletzung des Gleichheitsrechts der Beschwerdeführer (Flughafen Wien-AG und Land NÖ) durch Versagung der Genehmigung der dritten Piste. VfGH verneint, dass hinsichtlich Genehmigungsvoraussetzungen in § 71 Luftfahrtgesetz (LFG) Klimaschutz ein „sonstiges öffentliches Interesse“ im Sinne des LFG sei, Referenz auf BVG Nachhaltigkeit und ungeachtet der Judikatur des VfGH zum Luftfahrtrecht. Zwar sei eine Einbeziehung des umfassenden Umweltschutzes bei der Interpretation und Bewertung der nach dem LFG wahrzunehmenden öffentlichen Interessen geboten, es gebe aber keinen absoluten Vorrang von Umweltschutzinteressen. Der VfGH sah eine grobe Verkennung der Rechtslage durch Miteinbeziehung der Interessen "Klimaschutz" und "Bodeninanspruchnahme" in die Interessenabwägung.

⁸ VfSlg 20185/2017: Abgesehen davon, dass seine Bedeutung als Grundsatz in einem Verfahren vor einem mitgliedstaatlichen Gericht begrenzt ist, ist Art. 37 EU-GRC im vorliegenden Fall kein über das BVG hinausgehender Inhalt beizumessen.

⁹ Vgl. z.B. Madner V; Schulev-Steindl E. (2017) Dritte Piste - Klimaschutz als Willkür? Anmerkungen zu VfGH 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017, *Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR)*, Band 72, Heft 3, Verlag Österreich, ZöR 2017, 589-601, <https://doi.org/10.33196/zoer201703058901>. Sie sind der Ansicht, dass die Begründung der Entscheidung nicht überzeugt und rechtsdogmatische und rechtspolitische Folgefragen aufwirft.

¹⁰ BVG vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 491, über den umfassenden Umweltschutz.

¹¹ VfSlg 13466 A/1991.

¹² VfGH 27.06.2023, G139/2021 (Antrag auf Aufhebung von § 3 KSG. Aus dem Vorbringen sei nicht ersichtlich, welche der vom Antragsteller genannten zukünftigen Maßnahmen jeweils in welche grundrechtliche Position eingreifen würden. Es fehle an einer Darlegung der Verfassungswidrigkeit "im Einzelnen"). VfGH 27.06.2023, G123/2023 (Zurückweisung des Antrags wegen zu engen Anfechtungsumfangs; durch die beantragte Aufhebung wären Bundesminister nicht für die Führung von Verhandlungen, sondern – entgegen der Kompetenzverteilung – für die Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen verantwortlich. Neben dem BVG Nachhaltigkeit wurden auch Art 24, 37 EUGRC; BVG Kinderrechte angeführt.)

Verabschiedung keinen einzigen Rechtsakt der Legislative oder Exekutivakt veranlasst hat, der nicht auch ohne dieses Gesetz erlassen worden wäre. Eine normative Wirkung sei daher kaum spürbar.¹³

Auch auf der **Ebene der Bundesländer** verweisen verfassungsrechtliche Bestimmungen auf den Umwelt- (und/oder Klima-) Schutz¹⁴ – aber nicht als subjektive Rechte, sondern als Definition der nationalen Ziele (siehe oben).

Grundrechte von besonderer Relevanz im Umweltkontext finden sich in der **EMRK**, die Teil der österreichischen Verfassung ist,¹⁵ insb. in Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), aber wohl auch Art. 3 (Folterverbot), Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung), Art. 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde), Art. 14 EMRK (Verbot der Benachteiligung), sowie in Art. 1 ZP1 EMRK (Schutz des Eigentums). Abgesehen davon finden sich Grundrechte auch im **Staatsgrundgesetz (StGG)**¹⁶ (insb. Art. 5 Eigentumsfreiheit, Art. 6 Erwerbsfreiheit) und im **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**. Weiters spielt das **BVG Kinderrechte**¹⁷ eine Rolle im Hinblick auf Umweltschutz.

Die **Rechte der EU Grundrechtecharta (EU GRC)** sind von großer Relevanz für Österreich, nicht nur, weil sie EU-Primärrecht darstellen (und daher EU Sekundärrecht und Implementierungsakte daran zu messen sind), sondern weil **manche dieser Rechte auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte** in Beschwerdeverfahren gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen (Art. 144 B-VG) sowie **Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle** (insb. Art. 139, 140 B-VG) darstellen können.¹⁸ Inzwischen hat der VfGH neben Art. 47 EU GRC Rechte wie Art. 3, 7, 8, 15, 16, 17, 20, 21, 24(3), 49(1) EU GRC als solche verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte anerkannt.¹⁹ Wenn auch in der Praxis die Relevanz der Charta-Rechte bescheiden ausfällt (weil der VfGH idR nur EMRK-Rechte „doppelt“),²⁰ so ist das Potential groß. Im Folgenden werden Rechte und Prinzipien der Charta, die im Umweltkontext von Bedeutung sein können, dargestellt.

Art. 37 EU GRC („Umweltschutz“) legt fest, dass „[e]in hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität [...] in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden [müssen].“ Hier handelt es sich – im Unterschied zu Rechten – um ein Prinzip²¹ und ist deshalb nicht als Prüfungsmaßstab geeignet.²² Auch nationale Gesetze/Verordnungen/Politiken müssen diesen Grundsatz befolgen. Dieser

¹³ Ennöckl (2023) 84.

¹⁴ Z.B. Art. 7a Kärntner Landes-Verfassungsgesetz; Art. 4 item 3 Niederösterreichische Landesverfassung; Art. 10 and 11(4) OÖ Landes-Verfassungsgesetz; Art. 7(3) Tiroler Landesordnung; Art. 7(6), (7) Vorarlberger Landesverfassung.

¹⁵ Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl 210/1958, zuletzt geändert durch BGBl III 171/2023, verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

¹⁶ Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, [RGBl. Nr. 142/1867](https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006), zuletzt geändert durch BGBl 684/1988, verfügbar unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>

¹⁷ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfügbar unter

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

¹⁸ Vgl. dazu VfSlg 19632/2012.

¹⁹ Vgl. Merli F. (2023) Die Konstitutionalisierung der EU-Grundrechte. Das österreichische Beispiel, in Donath/Heger/Malkmus/Bayrak (Hrsg.), *Der Schutz des Individuums durch das Recht: Festschrift für Rainer Hofmann zum 70. Geburtstag*, 873-886), Springer-Verlag GmbH Deutschland, mit weiteren Verweisen auf VfGH Judikatur.

²⁰ Vgl. dazu Merli (2023).

²¹ EU Grundrechteagentur (2020) Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und Politikgestaltung: Leitfaden, S. 21, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-charter-guidance_de.pdf In Art. 52(5) EU GRC wird zwischen „Rechten“ und „Grundsätzen“ unterschieden; beide sind rechtsverbindlich. Die in der Charta niedergelegten Rechte sind jedoch zu „achten“, während die Grundsätze der Charta „einzuhalten“ sind. Während die Rechte von Einzelpersonen vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können, gilt dies nicht für die Grundsätze.

²² VfSlg 19632/2012, Z 36.

Grundsatz kann auch als Rechtsgrundlage für die Durchsetzung des öffentlichen Einflusses auf die Klima- und Energiepolitik und die Entscheidungsfindung dienen. Wie bereits oben erwähnt, gibt es auch in Österreich das BVG Nachhaltigkeit. Der VfGH ist der Ansicht, dass Art. 37 EU-GRC nicht über das BVG Nachhaltigkeit hinausgehen würde.²³ Diese Ansicht ist allerdings umstritten²⁴ und müsste letztendlich der EuGH über den Umfang dieses Grundsatzes entscheiden.

Eng verbunden mit Art. 37 ist **Art. 35 EU GRC**. Dieser schreibt vor, dass bei der Entwicklung und Durchführung aller politischen Konzepte und Maßnahmen der Europäischen Union ein **hohes Gesundheitsschutzniveau** gewährleistet sein muss. In einem Urteil hat die Große Kammer des EuGH ausgesprochen, dass „**ein hohes Gesundheitsschutzniveau ohne ein hohes Umweltschutzniveau** nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung **nicht erreicht werden kann**“. Die dem Fall gegenständliche Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen trage somit „zur Wahrung des „**Rechts** bei, in **einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben**“.²⁵ Die Richtlinie sei im Licht von den primärrechtlichen Bestimmungen Art. 191 AEUV, Art. 35 und 37 EU GRC so auszulegen, dass die Mitgliedstaaten vorsehen müssen, dass die **vorherige Prüfung der Auswirkungen** der Tätigkeit der Anlage **auf Umwelt** und **menschliche Gesundheit** Bestandteil von Genehmigungsverfahren solcher Anlagen ist.²⁶

Art. 24 EU GRC über die Rechte des Kindes, der das Recht auf Schutz, Betreuung und Beteiligung umfasst, schreibt vor, dass das **Wohl des Kindes** bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, unabhängig davon, ob sie von öffentlichen Behörden oder privaten Einrichtungen getroffen werden, **vorrangig zu berücksichtigen** ist. Dies ist in Österreich auch im **BVG Kinderrechte** geregelt (siehe oben). Darüber hinaus sieht Art. 24 EU GRC vor, dass Kinder das Recht haben, ihre **Meinung frei zu äußern**, die entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt werden muss. Dieses Recht hat das Potenzial, eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungen zu fördern, indem es die Einbeziehung von Jugendlichen in Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), politische Debatten und rechtliche Maßnahmen im Umweltbereich unterstützt. In einem aktuellen Fall vor dem EuGH, *Sabo und andere gegen das Europäische Parlament und den Rat*²⁷ wurden die schädlichen Auswirkungen auf das „Wohlbefinden von (...) Kindern“ als Klagegrund angeführt. Die Klage wurde vom EuGH aus verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig zurückgewiesen.

Relevant im Umweltkontext ist auch **Art. 11 EU GRC**, der das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit garantiert, oder **Art. 41 EU GRC** über das Recht auf eine gute Verwaltung. Art. 42 und 43 EU GRC betreffen das Recht auf Zugang zu Dokumenten bzw. auf den Europäischen Bürgerbeauftragten, und Art. 44 behandelt das Petitionsrecht. Diese Artikel sind von entscheidender Bedeutung, um den **Zugang zu Umwelteinformationen** zu gewährleisten und die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Klima- und Energiepolitik und an Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Darüber hinaus garantiert **Art. 47 der Charta** das **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren** und unterstreicht damit die Bedeutung des Zugangs zu Gerichten in Klima- und Energiefragen. Wie bereits erwähnt wird letztere Bestimmung in der österreichischen Judikatur öfter herangezogen.

Die EMRK und die EU GRC teilen eine gemeinsame Grundlage an Werten und Prinzipien. Beide Rechtsdokumente garantieren mehrere sich überschneidende Rechte, wie das Recht auf Leben oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Diese Rechte stehen häufig im Mittelpunkt von strategischen Klimaprozessen in Europa, wenn Klagende vorbringen, dass unzureichende Mitigationsmaßnahmen ihrer Regierungen ihr Recht auf Leben sowie auf Achtung des Privat- und

²³ VfSlg 20185/2017.

²⁴ Vgl. z.B. Kerschner, VfGH 3. Piste und juristische Methode: Verfassungskonforme Auslegung verfassungswidrig? RdU 5/2017, 194.

²⁵ EuGH (Große Kammer), Rechtssache C-626/22, *C.Z. and Others*, Urteil, 25.06.2024, Z 72.

²⁶ *Ibid.*, Z 105.

²⁷ EuGH, Rechtssache C-290/20 P.

Familienlebens verletzen; oder dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Lebensbedingungen bedrohen (siehe dazu unten).

Gesetze zur Regelung des Umwelt- und Klimaschutzes auf nationaler Ebene: Die Zuständigkeiten für Gesetzgebung und Vollziehung sind in den Art. 10-15 *Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)* zwischen Bund und Ländern verteilt.²⁸ Umwelt und Klima sind Querschnittsthemen, so dass es unterschiedliche Gesetzgeber gibt, was zu einer Fragmentierung des österreichischen Umwelt- und Klimarechts führt. Gesetze, die der Reduktion von Treibhausgasen dienen, sind in mehreren Gesetzen auf Bundes- und Landesebene zu finden. Die Gesetzgebungskompetenz auf Bundesebene z.B. für Wasser, Abfall, Forstwirtschaft, mineralische Rohstoffe, Luftfahrt, Chemie und Gewerberecht; auf Landesebene z.B. für Naturschutz, Bauwesen oder Raumplanung, Bodenschutz, Landwirtschaft. Aufgrund der verstreuten Zuständigkeiten gibt es in solchen Gesetzen, insbesondere im Bereich des Energierechts, Kompetenzdeckungsklauseln (Verfassungsbestimmungen außerhalb des B-VG), die dem Bund legislative und exekutive Kompetenzen einräumen. Sie bringen gewisse Schwierigkeiten mit sich, da sie einer Mehrheit im Parlament bedürfen.²⁹

Von besonderer Bedeutung hinsichtlich Klimaschutz sind zB das Klimaschutzgesetz (KSG),³⁰ das Umweltverträglichkeitsprüfung(UVP)-Gesetz; Gesetze, die die Richtlinie über eine Strategische Umweltprüfung (SUP) umsetzen; das Erneuerbare Energien Ausbau Gesetz. Details siehe unten. Allerdings gibt es derzeit **keinen wirksamen Rechtsschutz** im Kontext des **Klimawandels** in Österreich.³¹

1.2. Auswahl EU Rechtsinstrumente im Bereich Klima- und Energie (Implementierung in Österreich)

Im Folgenden werden jene EU-Rechtsinstrumente im Bereich Klima- und Energiepolitik ausgewählt, deren Implementierung auf österreichischer Ebene im Lichte der EU GRC näher beleuchtet werden soll.

EU Rechts-instrument	Umsetzung in Österreich, die näher untersucht werden soll	Gründe für Auswahl
EU-VO über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz 2018/1999 ³²	- NEKP 2019 ³³ - NEKP 2024 ³⁴	- Probleme bei Beteiligung der Öffentlichkeit am NEKP 2019 - Kritik, dass Inhalt des NEKP 2019 zu schwach - Keine SUP in Bezug auf NEKP 2019 ³⁵

²⁸ *Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)*, BGBl I/1930, zuletzt geändert durch BGBl I 89/2024, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

²⁹ Ennöckl (2023) 89.

³⁰ *Klimaschutzgesetz*, BGBl I 106/2011, zuletzt geändert durch BGBl I 58/2017, verfügbar unter: <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007500>

³¹ See also Ennöckl (2023).

³² Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1999&from=EN>.

³³ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030, 18.12.2019, https://energy.ec.europa.eu/system/files/2020-01/at_final_necp_main_de_0.pdf

³⁴ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030, Stand 3.12.2024 (finaler Plan), https://commission.europa.eu/document/download/368783a6-2986-46e3-8a93-38beefc3872f_de?filename=AT%20%E2%80%93%20FINAL%20UPDATED%20NECP%202021-2030%20%28German%29.pdf

³⁵ Commission Staff Working Document – Assessment of the final national energy and climate plan of Austria, SWD(2020) 919 final, 14.10.2020.

		<ul style="list-style-type: none"> - Verspätete Vorlage des Entwurfs des NEKP 2024 (AT hat als einziges Land 2024 den Entwurf nicht vorgelegt; Vertragsverletzungsverfahren) - Evtl. Probleme bei der Beteiligung der Öffentlichkeit in 2023/24 - Frage des rechtlichen Wertes von NEKPs in Österreich angesichts mangelnder Wirksamkeit des KSG
Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) ³⁶ RL (EU) 2023/2413 (RED III) ³⁷	<ul style="list-style-type: none"> - EAG, Entwurf EABG - Gesetze und Verordnungen der Bundesländer 	<ul style="list-style-type: none"> - RED III enthält einige Bereiche wo Ziele Energiewende/Klimaschutz Zielen des Umwelt-/Naturschutzes gegenüberstehen - z.B. in Beschleunigungsgebieten keine UVP mehr, dafür SUP - allerdings hier Rechte von Einzelpersonen und Verbänden schwach - Verfahrensbeschleunigung - Überraszendes öffentliches Interesse für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien
SUP Richtlinie ³⁸	<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiedliche Umsetzungsakte auf Bundes- und Länderebene 	<ul style="list-style-type: none"> - SUP als Instrument zur Durchsetzung von Rechten: z.B. SUP für Beschleunigungsgebiete - Rolle der SUP bei der Erstellung/Aktualisierung des NEKP

Der Fokus liegt dabei auf der Implementierung von RED III sowie Governance Verordnung (NEKP). Die SUP wird im Zusammenhang mit RED III und NEKP diskutiert.

2. DIE ROLLE DER EU GRUNDRECHTECHARTA IN UMSETZUNG VON EU KLIMA- UND ENERGIERECHT

2.1. RED III Umsetzung in Österreich: Energiewende versus Umweltschutz und die Rolle der EU GRC

Wie bereits erwähnt stehen Ziele der Energiewende und des Umweltschutzes manchmal in einem Spannungsverhältnis. RED II verpflichtete Österreich zu einem nationalen Beitrag zum gesamteuropäischen Ausbauziel und setzte den Rahmen für Erneuerbare Energien (EE)-Förderregelungen. Die Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen sollte erhöht werden, um u.a. Klimawandel zu bekämpfen, die Umwelt zu schützen und die Energieabhängigkeit der EU zu verringern. Die RED III-Richtlinie, die im November 2023 in Kraft trat und Teil des REPowerEU-Plans (2022) ist, soll den Ausbau der EE weiter vorantreiben.³⁹ Sie verpflichtet Österreich dazu die Verfahren zur Genehmigung von EE-Anlagen erheblich zu verkürzen und zu vereinheitlichen. Allerdings ist auch die Abschwächung bzw. Aussetzung von wichtigen Umweltstandards im EU- und Völkerrecht (siehe näher dazu unten) vorgesehen. Im Folgenden werden ausgewählte Bereiche von

³⁶ Richtlinie (EU) 2018/2001 vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II), <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj?locale=de>

³⁷ Richtlinie (EU) 2023/2413 vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:L_202302413

³⁸ Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32001L0042>

³⁹ Insbesondere wurde die verbindliche Zielvorgabe erhöht, der Anteil EE in der EU soll bis 2030 auf mindestens 42,5 % des (gesamten) Endenergieverbrauchs erhöht werden.

RED III beleuchtet, bei denen ein Spannungsverhältnis zwischen Zielen der Energiewende und umweltbezogenen Zielen besteht. Im Konkreten soll die jeweilige (geplante) Umsetzung in Österreich im Lichte der relevanten Rechte und Prinzipien der EU GRC diskutiert werden. Österreich hat RED III auf Bundesebene noch nicht umgesetzt, es ist aber ein Gesetz in Planung (siehe unten). Einzelne Bundesländer wie Tirol, Oberösterreich, Vorarlberg haben bereits Ausführungsgesetze und darauf basierend Verordnungen erlassen.

a) Einrichtung von Beschleunigungsgebieten für EE (Art. 15c RED III)

Vorgaben von RED III

Beschleunigungsgebiete sollen es den Mitgliedstaaten erleichtern die nationalen Beiträge zu erfüllen, um das EU-Gesamtziels für 2030 zur Erhöhung des Anteils EE zu erreichen. Österreich muss **bis 21. Februar 2026 nationale Pläne** für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verabschieden.⁴⁰ Ausweisungspläne müssen einer **SUP und** - falls diese Pläne voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben - einer **Habitatprüfung** gemäß Art. 6(3) Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie⁴¹ unterzogen werden.⁴² Nach Verabschiedung der nationalen Pläne wird davon ausgegangen, dass die Ansiedlung von neuen EE Anlagen **nicht im Widerspruch zu z.B. Umwelt- und Biodiversitätserwägungen steht**. Sie sind - soweit sie den für die Beschleunigungsgebiete im Einzelnen festgelegten Vorschriften und Maßnahmen entsprechen - **von einer UVP-Prüfung und einer spezifischen Habitatprüfung befreit** und daher nicht mehr Gegenstand einer weiteren detaillierten Analyse auf Projektebene.⁴³ Stattdessen ist ein bloßes **"Screening"** durch die Behörde vorgesehen,⁴⁴ in dem zu prüfen ist, ob das jeweilige EE-Projekt "höchstwahrscheinlich **erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen**" haben wird, die bei Festlegung der Beschleunigungsgebiete nicht ermittelt wurden. Gibt es keine derartigen Auswirkungen, so ist das EE-Projekt **"unter Umweltgesichtspunkten" genehmigt**, ohne dass eine förmliche Entscheidung der Behörde erforderlich ist (**Genehmigungsfiktion**).⁴⁵ Sind hingegen mit hoher Wahrscheinlichkeit **erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen** auf Artenschutz oder Europaschutzgebiet zu erwarten (die nicht gemindert werden können), hat die Behörde eine Verwaltungsentscheidung zu erlassen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist. Es ist in der Folge eine UVP und/oder NVP durchzuführen – diese Möglichkeit ist jedoch stark eingeschränkt und unterliegt sehr strengen Fristen (sechs Monate, verlängerbar um max. sechs Monate). Allerdings können **Windkraft- und PV-Projekte** von dieser UVP/NVP-Pflicht ausgenommen werden, insb. wenn dies zur Zielerreichung erforderlich ist. Damit Anträge auf Genehmigung neuer Anlagen in Beschleunigungsgebieten von der UVP-Pflicht bzw. spezifischen Habitat-Prüfung befreit sind (Art. 16a(3)), müssen Mitgliedstaaten für die vorgeschlagenen neuen Anlagen Regeln für **„wirksame Minderungsmaßnahmen“** festgelegt haben, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder ggf. erheblich zu verringern. Diese müssen geeignet, verhältnismäßig und zeitnah iSd FFH-, Vogelschutz-Richtlinie⁴⁶ und

⁴⁰ Mitgliedstaaten müssen bis 2025 eine koordinierte Kartierung ihres Hoheitsgebiets vorzunehmen, um das inländische Potenzial für den Einsatz von Anlagen und Infrastrukturen für EE zu ermitteln; können nur für bestimmte Arten von erneuerbaren Energiequellen ausgewiesen werden.

⁴¹ Richtlinie 92/43/EWG. Sie zielt auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union ab.

⁴² Art. 15c(1a) und (2) RED III Richtlinie. Insbesondere sollen Gebiete ausgewählt werden, die "voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen" haben, vorrangig künstliche und versiegelte Flächen mit Ausschluss von Schutzgebieten (ins Natura 2000-Gebiete), "Hauptvogelzugrouten" und andere sensible Gebiete.

⁴³ Ausgenommen sind allerdings grenzüberschreitende Projekte (Art. 16a(3) RED III Richtlinie). Es wird nicht näher erläutert warum nur grenzüberschreitende, nicht aber innerstaatliche Projekte einer UVP zu unterziehen sind; warum völkerrechtliche Verträge wie die Espoo Konvention, nicht etwa aber die Aarhus- und Alpenkonvention berücksichtigt werden.

⁴⁴ Frist dafür ist 45 Tage bzw. 30 Tage für Repowering und Anlagen bis 150 kW.

⁴⁵ Nach Ablauf der Genehmigungsfrist soll das Ausbleiben einer Antwort der Behörde dazu führen, dass "die spezifischen zwischengeschalteten Verwaltungsschritte" als genehmigt gelten.

⁴⁶ Richtlinie 2009/147/EG.

Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt werden, sodass keine Verschlechterung eintritt und ein guter ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial erreicht wird.⁴⁷ Es wird im Rahmen der einzelnen Projekte davon ausgegangen, dass **Projekte nicht gegen** die strengen **artenschutzrechtlichen Verbote** zum Schutz von Tieren und Vögeln sowie das **wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot verstoßen**, wenn sie konform mit den für das jeweilige Beschleunigungsgebiet vorgesehenen Regelungen und Minderungsmaßnahmen gehen. Bei entsprechendem Monitoring sind dabei selbst **"neuartige" und nicht erprobte Minderungsmaßnahmen** zur weitestgehenden Verhinderung von Tötungen und Störungen für einen begrenzten Zeitraum zulässig.⁴⁸

Herausforderungen hins. Art. 37 EU GRC, Aarhus Konvention, Art. 47 EU GRC

Vorab kann festgehalten werden, dass SUP (auf der Ebene von Plänen) und UVP (auf der Ebene von Projekten) zwei unterschiedlichen und sich ergänzenden Zwecken dienen. Eine SUP kann keine spezifischen Probleme eines bestimmten Projekts an einem bestimmten Ort ermitteln und behandeln. Dafür ist die UVP vorgesehen, die spezifische negative Umweltauswirkungen bewerten und vermeiden soll. Die von der RED III-Richtlinie vorgeschriebene Vorprüfung (Screening) der Projekte kann (angesichts der sachlichen und zeitlichen Beschränkungen) nicht in angemessener Weise alle möglichen nachteiligen Auswirkungen verhindern, die ein bestimmtes Projekt auf die durch die UVP-Richtlinie geschützten Umweltbelange haben kann. Ähnlich verhält es sich mit der in RED III vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Habitat-Prüfung (FFH-RL).⁴⁹ Dies bedeutet, dass **bereits die entsprechenden sekundärrechtlichen Vorschriften der RED III-Richtlinie an sich kritisch im Lichte des EU Primärrechts zu betrachten sind**. Dass EU Umweltpolitik zur Verfolgung der Ziele „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität“ beitragen muss und auf ein hohes Schutzniveau abzielt und dass sie auch zum Ziel „Schutz der menschlichen Gesundheit“ beitragen muss geht auch aus Art. 191 AEUV hervor. Abgesehen davon verlangt auch Art. 37 EU GRC, auch in Zusammenschau mit Art. 35 EU GRC (der die Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveau fordert), bei der Auslegung von Bestimmungen der RED III-Richtlinie „[e]in hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität“. In Österreich kommen die Bestimmungen des BVG Nachhaltigkeit hinzu: Demnach bekennt sich Österreich zum „umfassenden Umweltschutz“, also der „Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen“ sowie „zum Prinzip der Nachhaltigkeit bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen“, „um auch zukünftigen Generationen bestmögliche Lebensqualität zu gewährleisten“ (siehe oben). Wenn auch all diese Bestimmungen in Summe kein individuelles Recht verbriefen, so können sie bei der Auslegung den Aspekt Umweltschutz stärken.

Gemäß Art. 15d der Richtlinie besteht eine **SUP-Pflicht** für die Festlegung der Beschleunigungsgebiete, wo auch die **Öffentlichkeit beteiligt** werden muss. Zudem müssen die Mitgliedstaaten die öffentliche Akzeptanz für EE durch die "direkte und indirekte Beteiligung lokaler Gemeinschaften an diesen Projekten" fördern. Darüber hinaus ist aber **unklar, inwiefern eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Aarhus-Konvention sichergestellt werden kann**, wenn z.B. keine UVP-Prüfung stattfindet oder zu kurze Fristen eine Beteiligung faktisch verunmöglichen (siehe unten). Hinzukommt, dass die **SUP** (anders als etwa die UVP) derzeit **keinen Rechtsschutz** vorsieht. Letzteres könnte im Hinblick auf Art. 47 EU GRC, das das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht festlegt, problematisch sein.

⁴⁷ Art. 15c(1b) RED III Richtlinie.

⁴⁸ Subsidiär sind angemessene Ausgleichsmaßnahmen und – wiederum subsidiär – Ausgleichszahlungen vorgesehen.

⁴⁹ Vgl. Montini, M. (2024) 'Addressing the conflicts between climate-related renewable energy goals and environmental protection interests under the RED Directive', *European Law Open*, 3(1), pp. 209–219. doi:10.1017/elo.2024.14.

(Geplante) Umsetzung in Österreich und mögliche Rolle der EU GRC

Die neue Regierung plant die Vorgaben der RED III-Richtlinie hinsichtlich Beschleunigung rasch in einem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (**EABG**) umzusetzen.⁵⁰ Österreich hat noch keine Pläne für Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. Allerdings haben einzelne Bundesländer bereits relevante Landesgesetze verabschiedet bzw. entsprechende Entwürfe vorgelegt.

Bei der Festlegung der Beschleunigungsgebiete können Anlagen für Biomasse und Wasserkraftwerke ausgenommen werden. Umweltorganisationen empfehlen dies für die österreichische Situation. Der aktuelle Entwurf eines Regierungsprogramms erwähnt diese Option nicht. Auch hier könnte die Betrachtung dieser Bestimmung der RED III-Richtlinie im Lichte oben genannter Bestimmungen, insb. Art. 37 EU GRC, das Argument der Ausnahme solcher Anlagen stärken.

Auch in der Umsetzung durch die Bundesländer könnte Art. 37 EU GRC eine Rolle bei der Auslegung, die Natur- und Artenschutz stärkt, spielen: In der **Tiroler Umsetzung**⁵¹ führen Änderungen der §§ 24 und 25 Tiroler Naturschutzgesetz (NSchG) zu einer **Aufweichung des Artenschutzes**, da sie weit über die Vorgaben der RED III hinausgehen.⁵² §§ 24(4) und 25(2) NSchG umfasst nun Tätigkeiten, die nicht als Verstöße gegen die strengen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen (Art. 12 FFH-RL, Art. 5 Vogelschutzrichtlinie) gelten. Darüber hinaus schränkt das vorgesehene Anzeigeverfahren die Rechte von anerkannten Umweltorganisationen entgegen der Aarhus Konvention ein (soweit Schutz von Normen des Unionsumweltrechts betroffen Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren).⁵³ Auch die **Vorarlberger Umsetzung**⁵⁴ führt zu einer **Aufweichung des Natur- und Artenschutzes**, da der Entwurf zum neuen § 56d Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung Verfahrenserleichterungen in Beschleunigungsgebieten enthält, der die Anforderungen von RED III überschießt: So entsteht aus § 56d(3) der Eindruck, das Screeningverfahren müsste nicht jedenfalls im Zuge des Projektantrags durchgeführt werden. Weiters ermöglicht § 56d(5) für *alle* Vorhaben (iSd § 56d(1)) trotz hoher Wahrscheinlichkeit nachteiliger Auswirkungen zunächst die Vorschreibung von Verhinderungs- bzw. Minderungsmaßnahmen. Es wird weder die erforderliche Begrenzung auf Windenergie- und Photovoltaikprojekte vorgenommen noch dargestellt welche begründeten Umstände vorliegen, um Minderungsmaßnahmen vorzuschreiben, anstelle eine NVP durchzuführen. Art. 16a(5) RED III-Richtlinie sieht, außer für den Fall der möglichen Ausnahme für Windkraft- und Photovoltaik, bei einem negativen Screeningergebnis (nachteilige Auswirkungen) keine Ausnahme von der NVP sowie den artenschutzrechtlichen Bestimmungen vor. Außerdem enthält § 56d keinerlei Bestimmung, die das von der RED III (Art. 16a(5)) geforderte **Zugänglich-Machen der Entscheidung** über das Vorliegen von höchstwahrscheinlich erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen **an die Öffentlichkeit** verankert.⁵⁵

⁵⁰ Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029“, https://www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2025.pdf, 49,50.

⁵¹ LGBl. Nr. 73/2024, 14.11.2024 Erstes Tiroler Erneuerbaren Ausbaugesetz.

⁵² Vgl. dazu auch ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, WWF Österreich, Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen, 17.6.2024.

⁵³ VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162.

⁵⁴ Gesetzesbeschluss siehe

https://vorarlberg.at/documents/302033/29834680/Gesetzesbeschluss%2026_2024.pdf/272b3ec6-15e3-3f6a-7dee-ab348c607771?t=1738242516370

⁵⁵ Vgl. dazu auch ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, 23.09.2024 Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz über Erleichterungen zum Ausbau der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen – Sammelgesetz.

b) Weitere Verkürzung der Höchstdauer von Genehmigungsverfahren für Zulassung von EE-Anlagen inner- und außerhalb von Beschleunigungsgebieten

Vorgaben von RED III

In den Beschleunigungsgebieten werden die ursprünglichen (in RED II vorgesehenen) Höchstfristen auf ein Jahr als normale Frist halbiert, die für kleinere Anlagen⁵⁶ auf sechs Monate verkürzt (Art. 16a). Längere Fristen werden für die Genehmigung von Anlagen außerhalb der Beschleunigungsgebiete beibehalten (Art. 16b), während für das Repowering bestehender Anlagen noch kürzere Fristen vorgesehen sind. Die RED III-Richtlinie sieht kürzere Fristen für die Genehmigungsverfahren der Energiewende vor.

Herausforderungen aus Sicht Art. 47 EU GRC und Aarhus Konvention

Die übermäßige Verkürzung der Höchstfristen für die Genehmigung der Projekte kann dazu führen, dass die **Beteiligung der Öffentlichkeit nahezu unmöglich wird**. Projekte im Bereich der EE beruhen oft auf einer großen Menge von Informationen, die vom Projektträger bereitgestellt werden und die von der Öffentlichkeit und den betroffenen Gemeinden nicht richtig bewertet werden können, wenn die Fristen für ihre Beteiligung zu kurz sind. Die weitere Verkürzung der Höchstdauer von Genehmigungsverfahren kann daher zu einem Legitimationsproblem führen, das über die (falsche) Anwendung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgeht.⁵⁷ Die **wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Rechtsschutz** sind unions- und völkerrechtlich verankert und müssen eingehalten werden. Es bleibt unklar wie durch die Aussetzung der UVP und NVP sowie die kurzen Genehmigungsfristen samt Genehmigungsautomatismus die Voraussetzungen der **Aarhus Konvention und Art. 47 EU GRC** gewahrt bleiben. Wie bereits erwähnt kann eine SUP eine UVP nicht ersetzen, da diese keine Projektauswirkungen prüft, sondern auf planerische Grundsatz- und Bedarfsfragen abzielt. Auch ist der Rechtsschutz bei einer SUP schwächer ausgestaltet. Durch diese neue Verfahrenskonstruktion kann die notwendige Rechts- und Planungssicherheit nicht gewährleistet werden. Angesichts der rechtsschutzfreundlichen Judikatur des EuGH ist mit Aufhebungen von Verfahren zu rechnen, die die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht ausreichend berücksichtigt haben.

Zur Problematik der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Festlegung von Beschleunigungsgebieten siehe bereits oben.

(Geplante) Umsetzung in Österreich

Die neue Bundesregierung plant die Vorgaben der RED III hinsichtlich Beschleunigung rasch in einem EABG umzusetzen. Der Entwurf der alten Regierung sah ein konzentriertes Genehmigungsverfahren, ein vereinfachtes Verfahren, ein Anzeigeverfahren und eine Genehmigungsfreistellung vor, um die Verfahrensdauer je nach Vorhaben so weit wie möglich zu verkürzen. Besonders im Bereich der PV-Anlagen auf versiegelten Flächen wurde eine weitgehende Genehmigungsfreiheit angestrebt. Auch soll die Ablehnung von Projekten aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht mehr möglich sein.

Es gibt keine wissenschaftlichen Daten darüber, dass die bisherigen Fristen ein wesentliches Hemmnis für die Energiewende wären. Neben einer fehlenden Energieraumplanung und der zu späten Öffentlichkeitseinbindung sind vor allem fehlende Behördenressourcen ein wesentlicher Hindernisgrund. Für eine beschleunigte Energiewende braucht es faktenbasierte Entscheidungen.

⁵⁶ Maximale elektrische Leistung von maximal 150 kW.

⁵⁷ Montini, M. (2024).

c) Überragendes öffentliches Interesse (Art. 16f RED III-Richtlinie)

Vorgaben von RED III

Bis 21.02.2024 mussten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „bis zur Erreichung der Klimaneutralität“ EE-Projekte, insb. deren Genehmigungsverfahren, Planung, Bau, Betrieb, **„im überragenden öffentlichen Interesse liegen** und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen“, **wenn im Einzelfall Interessen im Bereich des Arten- und Naturschutzes** (nach der FFH-RL, WRRL, und Vogelschutz-RL)⁵⁸ **abzuwägen** sind (und sich das überragende öffentliche Interesse ex lege gegenüber diesen widerstreitenden Interessen durchsetzt). Die Mitgliedstaaten können diese Bestimmung „in hinreichend begründeten Einzelfällen“ aber auf **bestimmte Gebiete oder bestimmte Arten von Technologien beschränken**. Solche Beschränkungen müssen nicht nur mit dem NEKP in Einklang stehen, sondern sind überdies der Europäischen Kommission zu melden, wobei die Gründe für die Beschränkung anzugeben sind. Die Präambel präzisiert allerdings, dass diese Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses nur gelten soll, wenn keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nachgewiesen werden.⁵⁹

(Geplante) Umsetzung in Österreich

Österreich hat auf Bundesebene RED III bislang nicht umgesetzt. Laut Regierungsprogramm soll das „überragende öffentliche Interesse“ für Energiewendevorhaben bei Interessenabwägungen im Genehmigungsverfahren gesetzlich in einem EABG verankert werden.⁶⁰ Allerdings ist das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) im August 2024, also nach Ablauf der Umsetzungsfrist, in einem Beschluss von einer unmittelbaren Anwendbarkeit des Art 16f RED III (überragendes öffentliches Interesse) ausgegangen.⁶¹

Die **Tiroler** Umsetzung geht **in einzelnen Aspekten zu weit**. Auch wenn Erläuterungen darauf hinweisen, dass das überragende öffentliche Interesse nur in einer Interessensabwägung in Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss, so ist der Wortlaut der § 5(3) Elektrizitätsgesetz, § 14(5a) und § 29(3) Tiroler NSchG breiter formuliert und stellt an sich nicht auf Einzelfallprüfungen in Genehmigungsverfahren ab. Überragendes öffentliche Interesse könnte daher auch in anderen Zusammenhängen mit Berufung auf diese Bestimmungen vorgebracht werden (was von RED III nicht umfasst ist). Abgesehen davon verweist die Tiroler Umsetzung auf ein **„zwingendes öffentliches Interesse“** in § 29(3) und § 14(5a) Tiroler NSchG, das aber **nicht in der RED III Richtlinie** enthalten ist und deren Wortlaut überschreitet. Da die Richtlinie dem Ausbau von EE keinen absoluten Vorrang einräumt, sollte aus dem Tiroler Gesetzestext klar hervorgehen, dass es sich bei der Formulierung „zwingendes öffentliches Interesse“ und „überragendes öffentliches Interesse“ **um keine unwiderlegbare Vermutungen** handelt. Eine Vorbestimmung einer Abwägungsentscheidung der Behörde wäre verfassungswidrig und unter Umständen auch nicht richtlinienkonform. Schließlich sieht die Tiroler Umsetzung **Ausnahmen** bzw. die Möglichkeit zur Verordnungserlassung von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses vor, die sich auf Natura 2000 Gebiete beziehen.⁶² Dies ist auch im Hinblick auf **Art. 37 EU GRC geboten**. Der Möglichkeit der Festlegung von **gebiets- und anlagenbezogenen**

⁵⁸ Art. 6(4), Art. 16(1c) FFH-RL, Art. 4(7) Wasserrahmen-RL, Art. 9(1a) Vogelschutz-RL.

⁵⁹ Präambel, Z 44, RED III.

⁶⁰ Regierungsprogramm „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich. Regierungsprogramm 2025-2029“, 49,50.

⁶¹ BVwG, 23.08.2024, W248 2273872-1 (Beschluss): „... Eine Umsetzung der [RED III] in innerstaatliches Recht ist bislang nicht erfolgt, sodass angesichts des eindeutig festgelegten Termins („bis spätestens 21. Februar 2024“) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

⁶² § 14(5b) und (5c) Tiroler NSchG.

Kriterien zur Einschränkung des öffentlichen Interesses am Ausbau von EE kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der RED III zu. So ist eine Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses hinsichtlich der Kapazität von Anlagen auch im Hinblick auf Art. 37 EU GRC sinnvoll.⁶³ Weiters erscheinen unter diesem Blickwinkel auch Ausnahmen vom überragenden Interesse für den weiteren Ausbau der Wasserkraft in Tirol notwendig (bereits massiver Ausbau der Wasserkraft in Tirol), da andernfalls die letzten intakten Fließgewässer Tirols in Gefahr sind ohne einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Bei Wahrnehmen der oben erwähnten Verordnungsermächtigungen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit rechtlich verpflichtend (insb. Aarhus Konvention).

Auch die **Vorarlberger** Umsetzung sieht Möglichkeiten zur Ausnahme vom überragenden öffentlichen Interesse vor, was positiv im Hinblick auf Art. 37 EU GRC zu bewerten ist: § 56f(2) Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung enthält eine Verordnungsermächtigung, mit der die Landesregierung bestimmte Gebiete oder Arten von Technologien oder Projekte mit bestimmten technischen Eigenschaften von der **Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses ausnehmen kann**, sofern dies im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung erforderlich ist. Dies kann im Hinblick auf völkerrechtliche Verpflichtungen Österreichs allerdings zu einer Muss-Bestimmung werden. So verpflichtet beispielsweise die Alpenkonvention zum absoluten Schutz von Mooren. Insofern wäre eine Verankerung der Ausnahme bereits auf gesetzlicher Ebene sinnvoll. Auch im Vorarlberger Kontext scheint die Ausnahme von **Wasserkraftwerken von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses** notwendig – dies aufgrund des hohen Ausbaugrades der Wasserkraft in Österreich, den Zielverfehlungen beim Erreichen des guten ökologischen Zustands an den Flüssen und der hohen Bedeutung von intakten Flüssen in der Klimakrise für die Sicherung der Wasserressourcen und intakter Ökosysteme.

Herausforderungen aus Sicht Art. 37 EU GRC

Durch das Statuieren eines „überragenden öffentlichen Interesses“ werden Umweltinteressen, wie z.B. solche, die möglicherweise mit der Raumplanung, der biologischen Vielfalt und dem Schutz von Ökosystemen zusammenhängen, ex lege in ein ungleiches Verhältnis zu den von RED III geförderten Energiezielen gesetzt.⁶⁴ Fraglich ist angesichts u.a. der Biodiversitätskrise (die ebenso im Interesse der „öffentlichen Gesundheit“ liegt), ob dieses Ungleichgewicht gerechtfertigt ist. Auch die primärrechtlichen Vorgaben von Art. 37 EU GRC und wohl auch das BVG Nachhaltigkeit sprechen dafür, dass Mitgliedstaaten diese Bestimmung “in hinreichend begründeten Einzelfällen” auf bestimmte Gebiete oder bestimmte Arten von Technologien nicht nur beschränken können sondern *müssen*.

⁶³ Kleine Anlagen tragen im Verhältnis zu ihren negativen Auswirkungen auf die Natur nur geringfügig zur Energiewende bei.

⁶⁴ Montini, M. (2024).

2.2. Umsetzung der Governance Verordnung: NEKP Österreich und Rechte der EU GRC

a) Hintergrund: Der NEKP in Österreich vor dem Hintergrund eines unwirksamen Klimaschutzgesetzes

Vorgaben der Governance Verordnung

Österreich ist unter der Governance Verordnung verpflichtet der Kommission einen NEKP abzugeben⁶⁵ bzw. ihn zu aktualisieren.⁶⁶ Bei der Aktualisierung muss der Mitgliedstaat das nationale Ziel bezüglich Reduktion von Treibhausgasen (Art. 4a Z1) ändern, „um einem höheren Ambitionsniveau als im zuletzt übermittelten integrierten [NEKP] Ausdruck zu verleihen“.⁶⁷ Der NEKP muss geplante Politiken und Maßnahmen zur Erreichung des gemeinsam gesetzten Klimaschutzziels enthalten. Die Kommission überprüft Entwürfe der NEKP auf Angemessenheit und kann diesbezüglich Empfehlungen abgeben;⁶⁸ Mitgliedstaaten müssen dann einen verbesserten NEKP vorlegen. Danach ist laufend über Fortschritte Bericht zu erstatten.

In den NEKP 2020-2030 müssen die EU-Mitgliedstaaten darlegen, wie sie zur Erreichung des Gesamtziels der EU beitragen werden, die Treibhausgasemissionen bis 2030 netto um 55 % (im Vergleich zu 1990) zu senken. Die NEKP mussten bis 2023/24 überarbeitet werden, damit die Mitgliedstaaten höheren Ansprüchen gerecht werden, die sich aus der Annahme des *Fit for 55*-Pakets der EU und dem Ziel ergeben, bis 2050 eine Netto-Null-Emission zu erreichen.

NEKP Österreich und KSG

Für Österreich stellt der NEKP das zentrale Dokument dar, in dem die nationalen Emissionsreduktionsziele bis 2030 und die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festgelegt sind. Der beschlossene NEKP ist gegenüber der EU verbindlich, d.h. Österreich verpflichtet sich gegenüber der EU die angeführten Maßnahmen zu setzen. Innerstaatlich ist der NEKP eine Absichtserklärung entsprechende Gesetze, Verordnungen und andere Verwaltungsmaßnahmen zu erlassen.⁶⁹

Die Bedeutung des NEKP in Österreich ergibt sich vor allem aus dem unwirksamen Klimaschutzgesetz (KSG).⁷⁰ Dieses Gesetz befasst sich mit den nationalen Emissionen, die nicht dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen und sieht Verfahren zur Festlegung von Höchstmengen an THG-Emissionen für einzelne Sektoren vor.⁷¹ Diese für Österreich gemäß den völker- oder EU-rechtlichen Verpflichtungen geltenden Höchstmengen sind in den Anhängen

⁶⁵ Bis Ende 2018 Entwurf; bis Ende 2019 NEKP; bis Anfang 2028 Entwurf; bis Anfang 2029 NEKP; danach alle zehn Jahre. Art. 3(1); Art. 9(1) Governance VO.

⁶⁶ Vorlage Entwurf an Kommission bis Ende Juni 2023; bis Anfang 2033 und danach alle zehn Jahre; Vorlage aktualisierte Fassung an Kommission bis Ende Juni 2024; bis Anfang 2034; danach alle zehn Jahre. Siehe Art. 14(1), (2) Governance VO.

⁶⁷ Art. 14(3) Governance VO.

⁶⁸ Art. 9(2) Governance VO.

⁶⁹ Österreichisches Parlament, Fachdossier: Wie verbindlich ist ein Plan? (2020), verfügbar unter: <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Wie-verbindlich-ist-ein-Plan>

⁷⁰ Klimaschutzgesetz, BGBl I Nr. 106/2011, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 58/2017. Zur Ineffektivität siehe u.a. Schulev-Steindl E., Hofer M., Franke L. (2020) Gutachten: Evaluierung des Klimaschutzgesetzes, 30.07.2020.

⁷¹ In einer Novelle (2013) wurden sektorale Obergrenzen für die Jahre 2013 bis 2020 festgelegt, wobei die jährlichen Emissionshöchstmengen nach EU-Recht in Summe einzuhalten sind (BGBl I Nr. 94/2013). 2015 wurden die Emissionshöchstmengen des KSG auf die einzelnen Sektoren umverteilt (BGBl I Nr. 128/2015).

festgelegt,⁷² allerdings nur bis 2020.⁷³ Für die Zeit danach wurden keine Höchstmengen festgelegt. Gemäß der EU-Effort Sharing Regulation (ESR, Lastenteilungsverordnung) liegt das aktuelle Reduktionsziel Österreichs bis 2030 im Nicht-ETS-Bereich bei 48 % gegenüber 2005.⁷⁴ Das KSG sollte eigentlich „das zentrale Steuerungs-, Planungs- und Koordinierungsinstrument für die klimapolitischen Maßnahmen im österreichischen Bundesstaat“ sein – **diese Funktion kann es derzeit aber nicht erfüllen**, da es **ab 2021 keine Sektorenziele** enthält und die darin verankerten Mechanismen bereits in der Vergangenheit zu einer Zielverfehlung führten.⁷⁵

Der NEKP 2024 wurde von der „alten“ Regierung (2021-25) verabschiedet. Umgesetzt werden muss er aber von der „neuen“ Regierung, die erst seit Anfang März 2025 im Amt ist. Im Regierungsprogramm ist die Rede davon den **NEKP 2024 zu überarbeiten**. Allerdings müssten dann alternative Maßnahmen vorgelegt werden, um die EU-Reduktionsziele zu erreichen. Die „alte“ österreichische Regierung hatte sich außerdem das Ziel gesetzt, bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen⁷⁶ und wollte ein neues Klimaschutzgesetz einführen – dazu kam es jedoch nicht. Das neue Regierungsprogramm 2025-29 sieht ein Klimagesetz vor, das den regulatorischen Rahmen für u.a. Maßnahmen, Werkzeuge und Governance zur Erreichung der Klimaziele und der Klimaneutralität schaffen soll. Es sieht verbindliche jährliche Obergrenzen für nationale Gesamtemissionen sowie Klimachecks in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vor und legt den Prozess des NEKP fest, definiert einen Korrekturmechanismus im Falle einer Überschreitung der verbindlichen jährlichen Obergrenzen für Gesamtemissionen.⁷⁷

Der österreichische NEKP zeigt auf, wie die rechtlich verbindlichen Ziele der EU (Reduktionsziel klimaschädlicher Emissionen 48 Prozent) bis 2030 erreicht werden sollen. Eine wesentliche Grundlage des NEKP ist das sogenannte WAM-Szenario (mit zusätzlichen Maßnahmen), das berechnet, wie hoch die Treibhausgasreduktion auf Basis aller beschlossenen und bereits geplanten Maßnahmen sein wird. Daraus lässt sich ableiten, welche weiteren Maßnahmen noch erforderlich sind.

Der NEKP enthält **Politiken und Maßnahmen zur Erreichung von Zielen** wie z.B. Klimaneutralität bis 2040, schnellere Treibhausgasreduktion bis 2030, deutlich stärkere Senkung des Energieverbrauchs, Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, Reduktion von Nicht-CO₂-Treibhausgasen, Kohlenstoffspeicherung (LULUCF-Sektor). Der NEKP-Entwurf ist entlang der fünf Dimensionen Dekarbonisierung (Treibhausgasemissionen/erneuerbare Energie), Energieeffizienz, Energieversorgungssicherheit, Energiebinnenmarkt sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit strukturiert. Im Vergleich zum NEKP 2019 enthält der NEKP 2024 weitreichende Anpassungen.

Österreich war mit der Vorlage der Aktualisierung des NEKP **säumig**, was **Vertragsverletzungsverfahren** nach sich zog.⁷⁸ Österreichs Einreichung im August 2024 galt als

⁷² § 3(1) KSG.

⁷³ Anhang 2 enthält die maximalen jährlichen THG-Emissionen nach Sektoren für den Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2020 in Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent. Ein jährlicher Fortschrittsbericht über die Einhaltung der Höchstmengen, aufgeschlüsselt nach Sektoren gemäß den Anhängen, muss dem Parlament und dem Nationalen Klimaschutzausschuss vorgelegt werden, der die Umsetzung des Gesetzes überwacht. §§ 3, 6 KSG. Fortschrittsbericht 2023 verfügbar unter: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:5d3e9e51-c10a-45df-8c03-61e8a69ec63b/KSG-Fortschrittsbericht_2023.pdf

⁷⁴ ESR; Verordnung 2018/842, geändert durch Verordnung 2023/857.

⁷⁵ Wissenschaftliche Bewertung, mit Verweis auf Steuerer R./Buzogany A./Scherhauser P./Clar C./Nash S.L. (2023) Kapitel 12. Governance und politische Beteiligung, in: Görg C./Madner V./Muhar A./Novy A./Posch A./Steininger K.W./Aigner E. (Eds.), APCC Special Report: Strukturen für ein klimafreundliches Leben. Springer, Berlin, Heidelberg, pp. 389–402. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66497-1_16, 392 ff; Ennöckl (2023) 118f.

⁷⁶ Hinweis auf Klimaneutralität bis 2040 finden sich auch in mehreren Gesetzen, z.B. § 4(1) Erneuerbaren Ausbau Gesetz.

⁷⁷ Regierungsprogramm 2025-29, 153-54.

⁷⁸ INFR(2024)2251; INFR(2023)2172. Die Abgabefristen waren Ende Juni 2023 (Aktualisierung des Entwurfs) bzw. Ende Juni 2024 (finale Fassung). Beide Fristen wurden versäumt. EU- und Verfassungsministerin Edtstadler zog den 2023 von Klimaministerin Gewessler abgegebenen (unvollständigen) Entwurf zurück, sodass Österreich auch die Frist auch für die Abgabe des finalen NEKP versäumte.

Entwurf einer NEKP-Aktualisierung. Im Oktober 2024 hat die Kommission Empfehlungen zum Entwurf veröffentlicht.⁷⁹ Im Dezember 2024 wurde der NEKP – eine laut BMK im Vergleich zur Version vom August 2024 geringfügig veränderte Version – vom Ministerrat beschlossen.⁸⁰

b) Ambitioniertheit des NEKP und mögliche Rolle der EU GRC

Es gab sowohl hinsichtlich des NEKP 2019 wie auch des aktualisierten NEKP 2024 Kritik, dass der Inhalt nicht ambitioniert genug ist, um die europa- und völkerrechtlichen Ziele zu erreichen. So hat der Rechnungshof im Dezember 2024 bekräftigt, dass Österreich im Szenario „mit bestehenden Maßnahmen“ (WEM) die europäische Zielvorgabe zur Treibhausgas-Reduktion 2030 deutlich verfehlen wird, wenn keine weiteren, umfassenden Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden. Berechnungen gingen in diesem Fall von Kosten bis zu 5,8 Mrd. EUR für den Ankauf von Emissionszertifikaten aus, um diese Lücke zu schließen. Im Szenario „mit zusätzlichen Maßnahmen“ (WAM) würden die Kosten für Emissionszertifikate bis zu 1,7 Mrd. EUR betragen.⁸¹ Selbst im WAM-Szenario würden sich – basierend auf dem NEKP Stand August 2024 – die Emissionen bis 2030 nur um 42 % statt um 48 % gegenüber 2005 verringern. Nur durch die Umsetzung von nicht näher spezifizierten Carbon Capture and Storage (CCS)-Projekten, für die im Herbst 2024 eine Rechtsgrundlage fehlte, durch die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen und die Nutzung der „ETS-Flexibilität“ wäre die Zielerreichung möglich. Die Europäische Kommission erachtete den NEKP Österreichs in ihrer Beurteilung (Oktober 2024) mangels konkreter Angaben als nicht nachvollziehbar, die Zielerreichung sei nicht gewährleistet.⁸²

In Anbetracht der Überschneidungen mancher Rechte der EMRK und jener der EU GRC (siehe oben Kapitel 1) könnte bei unzureichenden Mitigationsmaßnahmen wohl vor dem EuGH mit dem Recht auf Leben und dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens argumentiert werden. Richtungsweisend war hier das Urteil der Großen Kammer des EGMR in *Klimaseniorinnen*,⁸³ in dem diese eine Verletzung von u.a. des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) feststellte, weil die Schweiz ihren klimawandelbezogenen Pflichten aus der EMRK nicht nachgekommen sei. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens beinhaltet auch ein Recht auf wirksamen Schutz durch staatliche Behörden vor schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität. Die Schweizer Behörden hätten **nicht rechtzeitig adäquate rechtliche Grundlagen und Maßnahmen** zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels **entwickelt und umgesetzt**. Der EGMR wies darauf hin, dass Vertragsstaaten **Maßnahmen zur Verringerung ihrer Treibhausgas-Emissionen** ergreifen müssten, um **innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte Klimaneutralität** zu erreichen. Als Grundlage für Klimaschutzmaßnahmen müssten Staaten **konkrete Zielvorgaben und Zeitpläne als integralen Bestandteil des innerstaatlichen Rechtsrahmens** aufstellen.⁸⁴ Weiters hat der EGMR kürzlich in einem Umweltfall, der aber nicht Klimawandel betraf, auch das Recht auf Leben als verletzt angesehen, weil Italien nicht adäquat auf systematische Umweltverschmutzung reagiert- dies unter Verweis auf

⁷⁹ Europäische Kommission, Commission publishes Recommendations on the draft National Energy and Climate Plan from Austria, 18.10.2024, https://energy.ec.europa.eu/news/commission-publishes-recommendations-draft-national-energy-and-climate-plan-austria-2024-10-18_en

⁸⁰ Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021-2030, Stand 3.12.2024 (finaler Plan).

⁸¹ Rechnungshof Österreich (2024) Klimaschutz in Österreich; Follow-up-Überprüfung Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2024/37, III-77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP Rechnungshof GZ 2024-0.883.836 (005.162), https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home_7/2024_37_Kimaschutz_Oesterreich_FuP.pdf.

⁸² Österreichischer Rechnungshof (2024).

⁸³ EGMR (Große Kammer) 9. April 2024, *Verein Klimaseniorinnen Schweiz and Others v Switzerland*, Nr. 53600/20.

⁸⁴ Der EGMR sah zudem das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK verletzt, weil die Schweizer Behörden eine inhaltliche Prüfung von Klimaschutz-Klagen verweigert hätten.

Klimaseniorinnen.⁸⁵ Im österreichischen Kontext wird wohl auch die Entscheidung im Fall *Müllner gegen Österreich*, in dem es auch um inadäquate Mitigationsmaßnahmen geht, richtungsweisend sein.⁸⁶ Bislang wurden in Österreich alle Klimaklagen im nationalen Kontext zurückgewiesen.

Auch wenn der EuGH bislang keinen ähnlich gelagerten Fall wie *Klimaseniorinnen* entschieden hat, so hat die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes Potenzial, vor allem auch im Hinblick darauf, dass Rechte der EU GRC mindestens „die gleiche Bedeutung und Tragweite“ wie korrespondierende Rechte der EMRK haben müssen, dh die Rechtsprechung des EuGH kann darüber hinausgehen (Art. 52(3) EU GRC). In diesen Verfahren vor dem EuGH, aber wohl auch vor EGMR oder anderen Gerichten, könnten NEKPs eine Rolle als Beleg für inadäquate Politiken und Maßnahmen betreffend Mitigationsmaßnahmen spielen. In Österreich ist der NEKP aufgrund des unwirksamen KSG zentral. Österreichische Gerichte könnten den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren fragen welche Anforderungen die EU GRC an den NEKP stellt bzw. wie detailliert dieser sein muss.

c) Umweltauswirkungen des NEKP – Rolle von Art. 37 EU GRC?

Im Gegensatz zum NEKP 2019⁸⁷ wurde für den Entwurf der Aktualisierung des NEKP (Stand Juli 2023) eine SUP durchgeführt, das heißt es wurden die möglichen Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen des Plans bewertet. Es stellt sich die Frage, inwieweit der NEKP Art. 37 EU GRC berücksichtigt, indem er auf „[e]in hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität“ abzielt – dies auch vor dem Hintergrund, dass der Umweltbericht der eben erwähnten SUP ein paar Risikobereiche aufzeigt.

Vorgaben der Governance Verordnung hinsichtlich Umweltschutzes

Der Hauptinhalt der NEKPs, in Anhang I, bezieht sich auf die **Folgenabschätzung der geplanten Politiken und Maßnahmen**, u.a. Bewertung der politischen Wechselwirkungen und, soweit möglich, **Umweltaspekte**. Das bedeutet, dass Österreich in seinem NEKP Auswirkungen der *geplanten* Politiken und Maßnahmen „im ersten Zehnjahreszeitraum bis mindestens 2030 auf Volkswirtschaft und, **soweit möglich, auf Gesundheit, Umwelt**, Kompetenzen und soziale Verhältnisse“ beschreiben muss und „**diese Auswirkungen den Projektionen** auf der Grundlage der **derzeitigen** Politiken und Maßnahmen oder Maßnahmengruppen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels **gegenüber[stellen]**“ muss. Dabei muss die Methode für die Einschätzung dieser Auswirkungen veröffentlicht werden;⁸⁸ ebenso „umfassende Informationen über die Annahmen, Parameter und Methoden für die endgültigen Szenarien und Projektionen“.⁸⁹ In den **aktualisierten NEKPs** müssen sich die Mitgliedstaaten „**bemühen**“, „etwaige negative Auswirkungen auf die Umwelt **einzudämmen**“⁹⁰ und die **Pflichten**, die sich aus dem **Pariser Übereinkommen** ergeben, **berücksichtigen**.⁹¹

Nationale Langfrist-Strategien mit einem Zeithorizont von mindestens 30 Jahren sind ebenfalls zu erstellen und gegebenenfalls alle fünf Jahre zu aktualisieren.⁹² Diese Strategien müssen z.B. die erwarteten sozioökonomischen Auswirkungen der Dekarbonisierungsmaßnahmen abdecken,

⁸⁵ EGMR 30. Jänner 2025, *Cannavacciuolo und andere gegen Italien*, Nr. 51567/14 und 3 weitere.

⁸⁶ Beschwerde an den EGMR, *M. Müllner gegen Österreich*, Nr. 18859/21, 8. April 2021, kommuniziert am 18. Juni 2024.

⁸⁷ Commission Staff Working Document – Assessment of the final national energy and climate plan of Austria, SWD(2020) 919 final, 14.10.2020.

⁸⁸ Art. 8(2)(b) Governance Verordnung.

⁸⁹ Art. 8(3) Governance Verordnung.

⁹⁰ Art. 14(4) Governance Verordnung.

⁹¹ Art. 14(5) Governance Verordnung.

⁹² Art. 15 Governance Verordnung.

einschließlich der Aspekte des **Umweltschutzes**.⁹³ Die NEKPs werden auf die langfristigen Strategien abgestimmt.⁹⁴

Art. 37 EU GRC fordert, dass „[e]in hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität [...] in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden [müssen].“ Eben genannte Bestimmungen der Governance Verordnung verlangen jedoch nur eine Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt und betreffend die aktualisierten NEKPs nur ein „**Bemühen**“ der Mitgliedstaaten negative Umweltauswirkungen „**einzudämmen**“. Es wird keine Verbesserung der Umweltqualität verlangt. Eine Interpretation der relevanten Verordnungsbestimmungen im Lichte der EU GRC könnte eine solche Verbesserung erfordern.

Umweltbericht (SUP) zum NEKP Österreich 2023/24

Der Umweltbericht⁹⁵ beschreibt den derzeitigen Zustand von Schutzgütern, zu denen auch biologische Vielfalt, Fauna, Flora oder Gesundheit gehören,⁹⁶ und stuft voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ein.⁹⁷ Klimaschutzmaßnahmen würden die Gefährdungsfaktoren für biologische Vielfalt, Fauna und Flora durch den Klimawandel dämpfen. Neben positiven Auswirkungen auf die Umwelt werden für die verschiedenen Bereiche auch mögliche negative Auswirkungen erwähnt. Hier ein paar Beispiele:

- Viele der Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft hätten größtenteils positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Fauna und Flora, doch könnten negative Auswirkungen durch mögliche Landnutzungsänderungen nicht ausgeschlossen werden.
- Der verstärkte Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel könnte durch u.a. Flächeninanspruchnahme potentielle negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Fauna und Flora sowie Boden und Landschaft nach sich ziehen. Eine konkrete Bewertung von Auswirkungen müsse jeweils flächenbezogen und projektspezifisch (insbesondere in Genehmigungsverfahren) vorgenommen werden.
- Maßnahmen in der Raumplanung könnten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Ressource Boden leisten; erheblich positive Auswirkungen für die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Fauna, Flora, Wasser, Landschaft sowie Klima seien zu erwarten.
- Der Ausbau von erneuerbarer Energieerzeugung könne zu negativen Umweltauswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Oberflächengewässer, biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Boden führen. Allerdings könnten unter der Voraussetzung gut geplanter Anlagen (wie im ÖNIP vorgesehen) im Vergleich zur Nullvariante WEM negative Auswirkungen auf die Schutzgüter vermindert werden.

Der Bericht hält fest, dass es „wesentlich“ sei, „dass durch den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion oder den Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel nach Möglichkeit kein zusätzlicher Druck auf die Biodiversität entstehe“. Es würden sich auch „potenzielle, negative Auswirkungen auf einige Schutzgüter nicht ausschließen lassen“, welche durch vorsorgende und begleitende Maßnahmen gemindert werden könnten, die bei der Umsetzung der im NEKP-Entwurf angeführten Pläne, Programme zu berücksichtigen seien. Erwähnt werden als Beispiele gut geplante Anlagen in besonders konfliktarmen Zonen, die Vermeidung von Versiegelung, optimierte Planung unter

⁹³ Art. 15(4) (d) Governance Verordnung.

⁹⁴ Art. 15(6) Governance Verordnung.

⁹⁵ BMK (2024) Strategische Umweltprüfung zum Entwurf des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan – Periode 2021–2030 Umweltbericht Aktualisierung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, 143-148, verfügbar unter:

https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html

⁹⁶ Andere erwähnte Schutzgüter sind Bevölkerung, Siedlungsentwicklung, Boden; Wasser; Luft; Klima; Landschaft; Sachwerte, kulturelles Erbe.

⁹⁷ Der Umweltbericht verwendet österreichweite Indikatoren Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen des NEKP Entwurfs auf Schutzgüter entlang von Sektoren im Vergleich zur Nullvariante WEM.

Berücksichtigung wirksamer Naturschutz- und Biodiversitätskriterien oder die Umsetzung von Ausgleichsflächen.⁹⁸ Ziel sei es jedenfalls, die negativen Auswirkungen auf die Umwelt regional so gering wie möglich zu halten und den ökologischen Status quo zu erhalten oder zu verbessern. Um unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, werden bestehende Überwachungsmechanismen eingesetzt.⁹⁹

Der Umweltbericht sieht durch die Änderungen im NEKP zwischen dem Entwurf vom Juli 2023 und der Fassung vom August 2024 keine wesentlichen Änderungen in Bezug auf voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen. Bei den aktualisierten Maßnahmen müssen mögliche künftige Umweltauswirkungen gegebenenfalls im Rahmen einer neuerlichen SUP bzw. für ein konkretes Projekt mittels einer UVP geprüft werden sollen, so z.B. hinsichtlich potentieller Umweltauswirkungen von Tiefengeothermie oder die Umsetzung der Österreichischen Carbon Management Strategie in Verbindung mit dem Hinweis auf eine **Aufhebung des Verbots der geologischen Speicherung von CO₂** in Österreich.¹⁰⁰ Gerade die im NEKP erwähnte Speicherung von Kohlenstoff sorgte auch unter österreichischen Umweltorganisationen für Kritik: Diese Methode sei kaum erprobt und berge "enorme Umweltrisiken".¹⁰¹

Wie bereits erwähnt, fordert Art. 37 EU GRC dass „[e]in hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität [...] in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden [müssen].“ Eben genannte Bestimmungen der Governance Verordnung verlangen allerdings nur eine Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt und betreffend die aktualisierten NEKPs nur ein „**Bemühen**“ der Mitgliedstaaten negative Umweltauswirkungen „**einzudämmen**“. Es wird allerdings keine Verbesserung der Umweltqualität verlangt. Eine Interpretation der relevanten Verordnungsbestimmungen im Lichte der EU GRC könnte eine solche Verbesserung erfordern.

⁹⁸ Ausgleichsflächen sollen negative Umweltauswirkungen von Bauvorhaben kompensieren, z.B. durch Renaturierung von Lebensräumen.

⁹⁹ Verweis auf z.B. ÖROK-Monitoring von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung; Berichtspflichten der Mitgliedstaaten unter FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie zu Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume.

¹⁰⁰ BMK (2024) SUP Umweltbericht.

¹⁰¹ Vgl. z.B. <https://greenpeace.at/presse/greenpeace-zu-klimaplan-neue-regierung-muss-konkrete-massnahmen-beschliessen/>

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

3.1. Relevanz der EU GRC

Wie oben in Kapitel 2.1. dargestellt, enthält die RED III-Richtlinie einige Elemente, die wichtige Umweltstandards aushebeln (können). Damit wird außer Acht gelassen, dass Klima- und Biodiversitätskrise unmittelbar miteinander verbunden sind und auch letztere für unsere Lebensgrundlagen relevant ist. Zudem zeigen Wissenschaft und Praxis, dass Naturschutz kein wesentliches Hindernis für Genehmigungsverfahren darstellt. Kapitel 2.1. zeigte Beispiele auf, in denen Art. 37 EU GRC (gemeinsam mit dem BVG Nachhaltigkeit) oder Art. 47 EU GRC eine Rolle im Hinblick auf „naturverträgliche Auslegung“ spielen könnten. Auch im Kontext von NEKPs wurden verschiedene Bereiche diskutiert, in denen die EU GRC eine Rolle spielen könnte (z.B. Ambitioniertheit der Reduktionsziele, strengere Prüfung der Umweltauswirkungen) (Kapitel 2.2.).

Grundsätzlich stellen die oben erwähnten österreichischen Umsetzungen der RED III Richtlinie wie auch der aus der EU Governance Verordnung resultierende österreichische NEKP eine „Durchführung des Unionsrechts“ im Sinne von Art. 51(1) EU GRC dar.¹⁰²

Im Österreich-Kontext ist nochmals wichtig hervorzuheben, dass die EU GRC nicht nur EU Primärrecht darstellt, an dem EU Sekundärrecht sowie dessen Umsetzung auf nationaler Ebene zu messen ist, sondern manche ihrer Rechte auch verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte wie z.B. Art. 47 EU GRC sind und so in der Bescheidbeschwerde aber auch in der generellen Normenkontrolle vor dem VfGH geltend gemacht werden können. Sie können auch als Prüfungsmaßstab in Verfahren der generellen Normenkontrolle angewandt werden.

Art. 37 EU GRC, der einen Grundsatz und kein Recht darstellt, ist von Bedeutung, da er – ähnlich wie Art. 191 AEUV – „[e]in hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität“ verlangt. Er spielt u.a. bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder Interessenabwägungen eine Rolle (siehe auch oben RED III-Umsetzung). Im Hinblick auf das Erfordernis der Verbesserung der Umweltqualität könnte er auch über das BVG Nachhaltigkeit hinausgehen, das nicht explizit eine Verbesserung fordert – auch wenn der VfGH anderer Meinung ist (siehe oben). Letztendlich müsste der EuGH Art. 37 EU GRC näher im Hinblick darauf auslegen.

Die Frage stellt sich nun, welche Möglichkeiten es gibt die relevanten Bestimmungen der EU GRC durchzusetzen.

3.2. Möglichkeiten der Durchsetzung der Rechte der EU GRC

Durchsetzung am Rechtsweg

Die **Kommission** als Hüterin der Verträge könnte präventiv in geeigneten Fällen die zuständigen Behörden an die Verpflichtung erinnern, die EU GRC bei der Durchführung der betreffenden Rechtsvorschriften einzuhalten.¹⁰³ In Fällen, in denen ein Mitgliedstaat wie Österreich bei der Umsetzung des Unionsrechts die Grundrechte nicht beachtet, wird die Kommission unter

¹⁰² Vgl. dazu EU Grundrechteagentur (2020).

¹⁰³ COMMUNICATION FROM THE COMMISSION Strategy for the effective implementation of the Charter of Fundamental Rights by the European Union /* COM/2010/0573 final

Ausnutzung ihrer Befugnisse versuchen, den Verstoß abzustellen und erforderlichenfalls den Gerichtshof anzurufen (**Vertragsverletzungsklage, Art. 258, 259 AEUV**). Personen können auf Rechtsverstöße hinweisen.¹⁰⁴

Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV): Neben Mitgliedstaaten, Europäischem Parlament, Rat oder Kommission kann jede Person gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie **gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen** und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben. Im „People’s Climate Case“, in dem Betroffene des Klimawandels erstmals vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) (und im Rechtsmittelverfahren vor dem EuGH) den Schutz ihrer Grundrechte (insb. Art. 21, 15(1), 17(1), 24 EU GRC) bzw. strengere EU Klimaziele forderten,¹⁰⁵ und die Nichtigkeit von drei EU-Rechtsakten iZm Treibhausgasemissionen geltend machen wollten, sah das Gericht **keine individuelle Betroffenheit** (Art. 263(4) AEUV). Die Klage wurde zurückgewiesen, also inhaltlich nicht entschieden. Das Kriterium der individuellen Betroffenheit dürfe auch im Zusammenhang mit dem Klimawandel nicht weiter ausgelegt werden als bisher. Allerdings wurden die Entscheidungen 2019 bzw. 2021, also in einer Zeit vor richtungsweisender EGMR-Rechtsprechung zu Klimawandel (vgl. *Klimaseniorinnen*, siehe dazu oben 2.2.b) gefällt. Das EuG betrachtete das Vorabentscheidungsverfahren als geeigneteren Weg für Einzelpersonen, um Gültigkeit von EU-Rechtsmaßnahmen anzufechten (dazu siehe gleich).

Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV): Verstößt eine österreichische Umsetzung von EU Klima- und Energierecht, z.B. der österreichische NEKP oder eine RED III-Umsetzung, oder EU Sekundärrecht selbst gegen Rechte der EU GRC, kann das österreichische Gericht dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von EU-Recht vorlegen; letztinstanzliche Gerichte sind dazu sogar verpflichtet. Eine **Vorlage** kann **indirekt durch private Akteur:innen erwirkt** werden, z.B. durch bestimmte Fragen in einer Klage. In der Literatur wird argumentiert, dass ein solches Ersuchen um eine Vorabentscheidung wohl einer der besten Wege wäre, um die mögliche Relevanz der EU GRC für sogenannte „systemische Klimafälle“ (eine Unterart von Climate Litigation) herauszufinden.¹⁰⁶ So könnten nationale Gerichte den EuGH fragen, was die **EU GRC** in Bezug auf die **Ausarbeitung und Aktualisierung der NEKPs erfordert**; ob die Rechte der EU GRC - wie das Recht auf Leben und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und der Wohnung - die Mitgliedstaaten verpflichten **ehrgeizigere Klima- und Energieziele** sowie weitere Politiken und Maßnahmen zur Emissionsreduzierung zu beschließen, als derzeit im EU Sekundärrecht oder in den aktualisierten NEKP vorgesehen sind.¹⁰⁷ Bislang hatte der EuGH noch keine Gelegenheit die Vereinbarkeit der EU-Ziele für 2030 mit der EU GRC zu prüfen oder darüber zu urteilen wie detailliert NEKPs sein müssen, damit sie aus Sicht der Governance-Verordnung, anderem Sekundärrecht und der EU GRC rechtmäßig sind. Gerade hier könnten Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH Klarheit über die Anwendung der Charta im Zusammenhang mit NEKPs bringen. Dies würde auch sicherzustellen, dass die EU GRC beim Schutz der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem Klimawandel nicht der EMRK hinterherhinkt.¹⁰⁸ Der EGMR hat ja positive Verpflichtungen der Staaten zum Schutz der Grundrechte angesichts des Klimawandels betont – diese EGMR-Rechtsprechung könnte einen Ausgangspunkt bilden, von dem

¹⁰⁴ <https://ec.europa.eu/law/application-eu-law/report-breach/de/check-your-criteria>

¹⁰⁵ EuG, 08.05.2019, Rechtssache T-330/18 *Armando Ferrao Carvalho and Others v The European Parliament and the Council*; EuGH, 25.03.2021, Rechtssache C-565/19 P *Armando Ferrao Carvalho and Others v The European Parliament and the Council*. Die Klage von 11 Personen bzw. Gruppen wurde von einem Netzwerk europäischer NGOs unterstützt.

¹⁰⁶ In solchen Fällen fechten Klagende die Ambitioniertheit oder Umsetzung der allgemeinen politischen Reaktion der Regierung auf den Klimawandel an – solche Klagen stellen seit dem *Urgenda*-Urteil (2015) einen wachsenden globalen Trend dar. Vgl. dazu Kelleher O./Daly C., *Litigating the Fit for 55 Package: Statutory and rights-based challenges to national energy and climate plans as a means of implementing and/or enhancing the ambition of the EU's Fit for 55 Package*. RECIEL. 2025;1-13; 11. doi:10.1111/reel.12587

¹⁰⁷ Nationale Gerichte haben bereits angedeutet, dass die Einhaltung von Menschenrechtsverpflichtungen die Festlegung ehrgeizigerer Emissionsminderungsziele als die im EU-Sekundärrecht festgelegten erfordern kann. Siehe Kelleher/Daly (2025), 11.

¹⁰⁸ Kelleher/Daly (2025), 12.

aus der EuGH sein Verständnis der entsprechenden Charta-Rechte der Artikel 2 und 7 weiterentwickeln und ausbauen könnte.¹⁰⁹

Andere Möglichkeiten

Die Rechte und Prinzipien der EU GRC, insbesondere auch Art. 37 EU GRC, bieten eine Rechtsgrundlage nicht nur für den Rechtsweg (siehe oben), sondern auch für Lobbyarbeit zum Schutz von Umwelt und Klima. Sie können die Forderung untermauern, dass Politik bzw. die Regierung die Integrität der Umwelt schützen muss. Weiters kann eine mit Climate Litigation oder Lobbyarbeit koordinierte strategische Kommunikation helfen, die Öffentlichkeit zu informieren.

3.3. Die Rolle der strategischen Prozessführung

Gerichtsverfahren sind für Umweltaktivist:innen zu einem wichtigen Instrument geworden, um Druck auf Staaten auszuüben, damit diese besser auf Herausforderungen des Klimawandels und auf Umweltprobleme reagieren. Im Rahmen der Rechtsprechung wurden zunehmend auf Basis grund- und menschenrechtlicher Verpflichtungen der Staaten Argumente entwickelt und verfeinert. Die Zahl von Klimaklagen gegen Regierungen ist sprunghaft angestiegen. Bis Ende Juli 2022 wurden weltweit mindestens 80 Klimaklagen gegen Regierungen (v.a. des Globalen Nordens) eingereicht, wobei fast die Hälfte 2021 erfolgte. 58 Klagen betrafen die Ambition der Klimapolitik, 9 die Umsetzung, und 13 befassten sich mit beidem. Von 9 Fällen, die vor Höchstgerichten verhandelt wurden, hatten 7 positive Ergebnisse für den Klimaschutz.¹¹⁰

Strategische Elemente von Klagen auf der Grundlage der EU GRC und anderen Grund- und Menschenrechten können bedeutende Änderungen in der Gesetzgebung, der Gerichtspraxis oder im öffentlichen Bewusstsein bewirken, indem sie z.B. Testfälle vor Gericht bringen, Amicus-Curiae-Schriftsätze in laufenden Fällen einreichen und im Laufe der Zeit in einer Reihe ähnlicher Fälle immer wieder argumentative Punkte vorbringen.

¹⁰⁹ Kelleher/Daly (2025), 13.

¹¹⁰ Vgl. dazu Higham C./Setzer J./Bradeen E. (2022) Challenging government responses to climate change through framework litigation. London: Grantham Research Institute on Climate Change and the Environment and Centre for Climate Change Economics and Policy, London School of Economics and Political Science.

ANNEX: RECHTSPRECHUNG VON VWGH UND VFGH IM UMWELTSCHUTZBEREICH, DIE AUF CHARTA-RECHTE BEZUG NIMMT

VfGH

VwGH als Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen iSv Art. 47(2) EU GRC

Fall	Welche EU GRC-Rechte/Prinzipien sind betroffen?
VfGH 05.03.2012, KI-5/11 ua - KI-2/12	VwGH als Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen iSd Art6(1) EMRK und iSd Art47(2) EU GRC; Der VwGH hätte daher über die Beschwerden der antragstellenden Parteien gegen den Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eine Sachentscheidung treffen müssen.
VfSlg 19499 (2011)	Zulässigkeit des Antrags einer Umweltorganisation auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes; Feststellung der Zuständigkeit des VwGH zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend Genehmigung des Brenner Basistunnels VwGH als Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen iSd Art6(1) EMRK und iSd Art47(2) EU GRC; Der VwGH hätte daher über die Beschwerde der antragstellenden Partei gegen den Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eine Sachentscheidung treffen müssen.
VfSlg 19425-19462 (2011)	Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Schaffung von Rechtsbehelfen für einen wirksamen Rechtsschutz iSd Art19 EUV. Effektiver Rechtsschutz als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechtes, der auch in Art6 und Art13 EMRK verankert ist. Bekräftigung durch Art47 EU GRC; dort keine Beschränkung des Schutzbereiches auf civil rights, Art6 EMRK jedoch für die Auslegung des Gerichtsbegriffes bestimmend. Der VwGH erfüllt bei verfassungs- und konventionskonformer Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse zur Sachverhaltskontrolle im Allgemeinen und im Besonderen auch in Verfahren wie jenem, das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegt, die Anforderungen an ein Gericht iSd Art6 EMRK. VwGH daher auch für die korrespondierende grundrechtliche Garantie im Recht der Union als Gericht mit hinreichender Kontrollbefugnis in Tatsachenfragen anzusehen (Verweis auf u.a. EuGH 22.05.03, Rs C-462/99 , Connect Austria). Sogar Verpflichtung des VwGH mangels Zuständigkeit anderer gerichtlicher Instanzen eine allfällige Beschränkung seiner Zuständigkeit durch Art133 B-VG kraft Unionsrechts unangewendet zu lassen. Der VwGH ist sohin ein Gericht iSd Art47 EU GRC. Zur Erfüllung des Gebots wirksamen Rechtsschutzes ist daher keine Vorschrift des Unionsrechts unmittelbar anzuwenden, welche die Zuständigkeit einer unabhängigen Verwaltungsbehörde herbeiführen und jene des VwGH zur Entscheidung über die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid der belangten Behörde im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren beseitigen würde.

Art. 37 GRC kein über das BVG Nachhaltigkeit hinausgehender Inhalt beizumessen

Fall	Welche EU GRC-Rechte/Prinzipien?
<p>VfSlg 20185 (E875/2017 ua 29.06.2017)</p> <p>„Dritte Piste“ Flughafen</p>	<p>Art. 37 EU GRC BVG Nachhaltigkeit §3</p> <p>[BVwG hatte Art. 37 GRC in die Interessenabwägung gem. Luftfahrtgesetz (LFG) einbezogen]</p> <p>Verletzung im Gleichheitsrecht durch Versagung der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer dritten Piste für den Flughafen Wien-Schwechat wegen gehäuften Verkennens der Rechtslage; Einbeziehung des umfassenden Umweltschutzes bei der Interpretation und Bewertung der nach dem Luftfahrtgesetz wahrzunehmenden öffentlichen Interessen zwar geboten, jedoch kein absoluter Vorrang von Umweltschutzinteressen; willkürliche Heranziehung nicht unmittelbar anwendbarer Rechtsquellen bzw einfachgesetzlicher, für Emissionen durch Luftfahrzeuge nicht anwendbarer Vorschriften für die Bewertung der festgestellten Emissionen; grobe Verkennung der Rechtslage durch Miteinbeziehung der Interessen "Klimaschutz" und "Bodeninanspruchnahme" in die Interessenabwägung</p> <p>§71 LFG ist zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse so zu interpretieren, dass die sonstigen öffentlichen Interessen iSd §71 Abs1 litd leg cit und die öffentlichen Interessen iSd §71 Abs1 lita, b und c sowie Abs2 leg cit gegeneinander abzuwägen sind, dh eine Interessenabwägung durchzuführen ist. Seit dem Inkrafttreten des BVG Umweltschutz im Jahr 1984 (seit 2013 findet sich dessen Inhalt in §3 BVG Nachhaltigkeit) sind die in Betracht kommenden "sonstigen öffentlichen Interessen", die nach dem LFG wahrzunehmen und bei der Interessenabwägung gemäß §71 leg cit zu berücksichtigen sind, auch im Lichte dieser Staatszielbestimmung auszulegen.</p> <p>Es ist verfassungsrechtlich geboten, den umfassenden Umweltschutz sowohl bei der Interpretation der näher in Betracht kommenden abwägungsrelevanten Interessen, die nach dem LFG wahrzunehmen sind, als auch bei der nachfolgenden Gewichtung dieser Interessen miteinzubeziehen, wenn die als maßgeblich festgestellten Interessen einen Bezug zum Umweltschutz aufweisen. Durch die genannte Staatszielbestimmung werden die zu berücksichtigenden Interessen nicht über den Kreis jener nach dem LFG wahrzunehmenden Interessen hinaus und auch nicht der Bezugsrahmen von Emissionen oder Auswirkungen erweitert, die nach dem LFG zu untersuchen sind.</p> <p>[...]</p> <p>Indem das BVwG auch die Interessen "Klimaschutz" und "Bodeninanspruchnahme" - die keine Entsprechung in den Bestimmungen des LFG finden - in seine Abwägungsentscheidung miteinbezieht, verkennt es die Rechtslage grob und belastet damit die angefochtene Entscheidung mit einem in die Verfassungssphäre reichenden Vollzugsfehler.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der Auslegung des §71 LFG Willkür geübt, indem es bei der Abwägungsgewichtung nicht-normativen Akten und Wünschen des Nationalrates über die Ausübung der Vollziehung auf der Grundlage von Art52 Abs1 B-VG sowie dem in Art4 Z2 NÖ LV 1979 erwähnten Umwelt- bzw Klimaschutz entscheidungsrelevante Bedeutung beimisst.</p> <p>Nach der Kompetenzverteilung des B-VG können Staatszielbestimmungen in Landesverfassungen der Bundesländer nur im Bereich des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder gemäß Art15 B-VG Wirkung entfalten. Für die Auslegung des LFG kann Art4 Z2 NÖ LV 1979 demzufolge nicht herangezogen werden.</p> <p>Art37 GRC ist im vorliegenden Fall - abgesehen davon, dass seine Bedeutung als Grundsatz in Verfahren vor einem mitgliedstaatlichen Gericht begrenzt ist - kein über das BVG Nachhaltigkeit hinausgehender Inhalt beizumessen.</p>

VwGH¹¹¹

Verzicht auf mündliche Verhandlung (Art. 47 EU GRC)

Fall	Normen
VwGH 20.12.2021, Ra 2021/06/0110	Die Revision erweist sich bereits aufgrund des aufgezeigten Unterbleibens einer Verhandlung als zulässig und auch als begründet. [Verweis auf § 24(4) VwGVG, wonach das Verwaltungsgericht - soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist - ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen kann, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6(1) EMRK noch Art. 47 EU GRC entgegenstehen.] Eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist daher durchzuführen, wenn es um „civil rights“ oder „strafrechtliche Anklagen“ im Sinn des Art. 6 EMRK oder um die Möglichkeit der Verletzung einer Person eingeräumter Unionsrechte (Art. 47 GRC) geht und eine inhaltliche Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird. Im gegenständlichen Verfahren kam Unionsrecht zur Anwendung. Verweis auf EGMR - Verzicht auf eine mündliche Verhandlung kann gerechtfertigt sein in denen lediglich Rechtsfragen beschränkter Natur oder von keiner besonderen Komplexität aufgeworfen würden. Im Revisionsfall hatte das BVwG die Frage zu klären, ob Anhang I Z 7 lit. b UVP-Richtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt wurde, ob das UVP-G 2000 diesbezüglich einer unionsrechtskonformen Auslegung zugänglich ist oder das innerstaatliche Recht verdrängt wird und die relevanten Bestimmungen der UVP-Richtlinie unmittelbar anzuwenden sind. Es handelt sich dabei um eine komplexe Rechtsfrage im Sinn der oben dargestellten Judikatur des EGMR. ... kann fallbezogen nicht davon ausgegangen werden, dass das BVwG im Hinblick auf die Zuordnung des gegenständlichen Vorhabens zu einem Tatbestand des Anhanges I UVP-Richtlinie Rechtsfragen zu entscheiden hatte, die nicht übermäßig komplex sind, weshalb auf Grund des Art. 47 GRC die Durchführung einer mündlichen Verhandlung geboten war.
VwGH 11.12.2023, Ra 2023/06/0160	ähnlich Ra 2021/06/0110 E 20. Dezember 2021 RS 1 (hier: ohne den zweiten Satz)
VwGH 19.03.2024, Ra 2022/07/0075	s.o.

Parteistellung von Umweltorganisationen, Beschwerdelegitimation, Verfahrensrechte

Fall	Inhalte, welche Rechte der EU GRC oder anderer relevanter Instrumente betroffen?
VwGH 25.04.2019, Ra 2018/07/0380	Parteistellung von Umweltorganisationen Art. 47 EU GRC Art. 9(3) Aarhus Konvention Der EuGH betont in seinem Urteil vom 20. Dezember 2017, C-664/15, Protect , der Umweltorganisation kann schwerlich zur Last gelegt werden, die Anwendung der Ausschlussregelung des § 42 AVG nicht dadurch verhindert zu haben, dass sie bereits im Stadium des Verwaltungsverfahrens Einwendungen wegen Verletzung wasserrechtlicher Vorschriften, die der Umsetzung der Richtlinie 2000/60 dienen, erhoben habe. Vor allem aber unterstrich der EuGH, dass der Vorwurf, nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben zu haben, um die Anwendung der Ausschlussregelung des § 42 AVG zu verhindern, darauf hinauslaufen dürfte, zu verlangen, dass die Organisationen eine Verpflichtung erfüllen, die sie von vornherein nicht erfüllen können. Es gilt aber der Grundsatz, dass niemand zu unmöglichen Leistungen verpflichtet ist. Diese grundlegende Aussage gilt auch für ein wasserrechtliches Verfahren, weshalb den anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19(6) und (7) UVPG 2000 nicht entgegengehalten werden kann, sie seien mit ihrem Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung im Änderungsverfahren präkludiert. Im Sinne der EuGH-Judikatur ist vielmehr davon auszugehen, dass mit der Annahme einer Präklusion dieser Umweltorganisationen das

¹¹¹ RIS Suche im Februar 2025: VwGH, Typ Entscheidungstexte (TE), Index „83 Naturschutz Umweltschutz“; Norm „Grundrechte Charta*“.

	<p>mit Art. 9(3) des Aarhus-Übereinkommens iVm Art. 47 GRC aus Art. 4 der Wasserrahmen-RL garantierte Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, übermäßig beschränkt würde (vgl. VwGH 28.3.2018, Ra 2015/07/0055).</p>
VwGH 03.03.2023, Ra 2021/10/0178 (Beschluss)	<p>Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen hins. naturschutzrechtlicher Bewilligungen</p> <p>Art. 47 EU GRC Art. 9(2), (3) Aarhus Konvention</p> <p>Verweis auf VwGH 25. April 2019, Ra 2018/07/0410, das unter Berufung auf EuGH <i>Protect</i> ausgesprochen hat, dass lediglich "Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen", die Rechte aus der Bestimmung des Art. 9(3) Aarhus Konvention genießen, welche iVm. Art. 47 GRC die Mitgliedstaaten dazu verpflichte, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insbesondere der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten. Daraus wurde in der Rechtsprechung für die Beschwerdelegitimation von Umweltorganisationen hinsichtlich naturschutzrechtlicher Bewilligungen aufgrund der Anwendung des Art. 9(2) oder (3) Aarhus Konvention das Erfordernis einer entsprechenden räumlichen und zeitlichen Anerkennung gemäß § 19(7) UVPG 2000 abgeleitet.</p>
VwGH 13.06.2023, Ra 2021/10/0162	<p>Recht von Umweltorganisationen auf Teilnahme am behördlichen Verfahren und Stellung eines Antrags (Erlassung einer Verordnung), um Beeinträchtigung von umweltbezogenen Normen geltend zu machen, auch wenn nicht im Gesetz vorgesehen</p> <p>Recht einer Umweltorganisationen die inhaltliche Überprüfung und Aufhebung einer bereits erlassenen Ausnahme-Verordnung im Bereich des FFH-Artenschutzes zu beantragen.</p> <p>Art. 47 EU GRC Art. 6 Aarhus Konvention</p> <p>Einer anerkannten Umweltorganisation steht aufgrund Art. 6 des Übereinkommens von Aarhus iVm Art. 47 GRC, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechtes auf dem Spiel steht, grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme (bereits) am behördlichen Verfahren zu [...]. Mit Blick auf einen Antrag einer anerkannten Umweltorganisation auf Erlassung einer Verordnung nach dem IG-L 1997, ungeachtet des Umstandes, dass das IG-L 1997 selbst keine Rechtsgrundlage für einen derartigen Antrag enthält, ist deren Legitimation zur Stellung eines solchen Antrages zum Zweck der Geltendmachung einer (vorgebrachten) Beeinträchtigung von umweltbezogenen Normen des Unionsrechtes zu bejahen [...]. Trotz des Rechtstypenzwangs in der österreichischen Rechtsordnung können Konstellationen auftreten, in denen die Verwaltung unter bestimmten (unionsrechtlichen) Voraussetzungen zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet ist. In solchen Fällen wird ein Antragsrecht von Parteien bejaht. Hervorzuheben ist der Umstand, dass Maßnahmen auf der Grundlage von Luftqualitätsplänen nach der österreichischen Rechtsordnung (dem IG-L 1997) in Form einer Verordnung ergehen und grundsätzlich weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht hinsichtlich einer Verordnungserlassung besteht, keine Rechtfertigung für die Versagung eines unionsrechtlich gebotenen Anspruchs bildet. Vielmehr sind die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen. Die Zurückweisung eines solchen Antrags mangels Antragsrechts auf Erlassung einer Verordnung stellt hingegen die Verweigerung der Sachentscheidung und somit eine Rechtsverletzung dar; der Gerichtshof stellte auch bereits klar, dass der Umstand, dass eine Verordnung bereits existiert, für sich allein keinen Grund darstellt, der einer Zulässigkeit eines Antrages auf inhaltliche Überprüfung der Verordnung entgegensteht [...].</p>
VwGH 08.11.2023, Ra 2023/03/0174 (Beschluss)	<p>Art. 47 EU GRC Art. 6 Aarhus Konvention</p> <p>[Verweis auf VwGH 13.6.2023, Ra 2021/10/0162 („wie anerkannten Umweltorganisationen ... gerichtlicher Rechtsschutz auch bei der Überprüfung von Unionsumweltrecht umsetzenden Verordnungen gewährt werden kann“)].</p>

	<p>Der ... Beschwerde liegt aber nicht ... ein (zurückweisender) Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu Grunde, sondern sie richtet sich unmittelbar gegen eine Verordnung (VO der Krnt LReg betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf). Dass die Behörde gegebenenfalls verpflichtet gewesen wäre, einen Antrag der revisionswerbenden Partei auf Überprüfung bzw. Abänderung der in Rede stehenden Verordnung inhaltlich zu prüfen, ändert nichts daran, dass es nach dem Grundsatz der nationalen Organisations- und Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten ist, die für den indirekten Vollzug des Unionsrechts zuständigen Behörden zu bestimmen und die Modalitäten des Verfahrens zu regeln, sofern dabei der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz gewahrt werden [...]. Vor dem Hintergrund der verfassungsgesetzlich vorgegebenen Kompetenzen des VwG konnte dieses also zu Recht seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Beschwerde gegen diese Verordnung verneinen, zumal von der Revision nicht einmal ansatzweise dargelegt wird, dass die aufgezeigte Zuständigkeitsverteilung dem Erfordernis von Äquivalenz und Effektivität nicht genügen würde.</p>
<p>VwGH 18.12.2023, Ra 2023/03/0091 (Beschluss)</p>	<p>Art. 47 EU GRC Art. 6 Aarhus Konvention</p> <p>[Verweis auf 13.06.2023, Ra 2021/10/0162 (anerkannten Umweltorganisation, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht, hat grundsätzlich Recht auf Teilnahme (bereits) am behördlichen Verfahren; Legitimation einer solchen Organisation zur Stellung eines Antrags auf Verordnungserlassung ggf. zu bejahen; ungeachtet Rechtstypenzwangs in Ö gibt es Konstellationen, in denen die Verwaltung zur Erlassung einer Verordnung verpflichtet und ein entsprechendes Antragsrecht von Parteien zu bejahen ist.]</p> <p>Da die österreichischen Gerichte und Behörden verpflichtet sind, für einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen, stelle die Bestätigung der behördlichen Zurückweisung des Antrags einer anerkannten Umweltorganisation auf inhaltliche Überprüfung einer Unionsumweltrecht umsetzenden Verordnung (dort: der NÖ Fischotter-Verordnung) die Verweigerung der Sachentscheidung und damit eine Rechtsverletzung dar. Mit diesem Erkenntnis wurde bereits ein Weg gewiesen, wie anerkannten Umweltorganisationen im Anwendungsbereich von Unionsumweltrecht gerichtlicher Rechtsschutz auch bei der Überprüfung von Unionsumweltrecht umsetzenden Verordnungen gewährt werden kann (vgl. in Bezug auf die - auch in den Revisionsfällen vorliegende - Verordnung betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Wolf, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 6/2023, VwGH 8.11.2023, Ra 2023/03/0174).</p>
<p>VwGH 18.09.2024, Ra 2024/03/0038 (Beschluss)</p>	<p>Art. 47 EU GRC Art. 6 Aarhus Konvention</p> <p>wie Ra 2023/03/0091 B 18. Dezember 2023 RS 3</p>

UVP und UIG, Anwendbarkeit Art. 47 EU GRC (ua Tribunalqualität)

Fall	Inhalte? Welche Rechte der EU GRC oder anderer relevanter Instrumente betroffen?
<p>VwGH 30.09.2010, 2010/03/0051</p>	<p>Art. 47 EU GRC</p> <p>Der Grundsatz des Rechts auf ein Gerichtsverfahren im Unionsrecht gilt nicht nur für Streitigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen [...]. Gerade im Bereich der UVP sind regelmäßig Tatsachen, insbesondere Art und Ausmaß von Umweltauswirkungen eines Vorhabens, im besonderen Maße entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit des Projekts. Ein Fall, in dem die Richtigkeit des von der Behörde angenommenen Sachverhalts unter Bezugnahme auf eigene Sachverständigengutachten in Zweifel gezogen wird, zeigt deutlich, dass eine gerichtliche Kontrollinstanz, die mit voller</p>

	<p>Tatsachenkognition ausgestattet ist, im Anwendungsbereich der UVP-RL, in dem das Unionsrecht - unbeschadet des Art 47 EU GRC bzw des Gebotes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes - jedenfalls ein spezifisches Rechtsschutzgebot vorsieht, vom Verwaltungsgerichtshof in seiner Funktion als Höchstgericht und auf der Grundlage der von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften (§ 41 Abs 1 VwGG) nicht ersetzt werden kann. In Angelegenheiten, in denen unionsrechtlich die Durchführung einer UVP geboten ist, hat ein Tribunal im Sinne des Art 6 MRK mit voller Kognition - vor einem Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof - zu entscheiden. Dieser unionsrechtlich gebotenen Rechtslage steht nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Beschränkung der Zuständigkeit des Umweltsenates als Berufungsbehörde auf "Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes" des UVPG 2000 in § 40 Abs 1 UVPG 2000 und in § 5 USG 2000 entgegen.</p>
VwGH 28.06.2023, Ra 2022/07/0196	<p>Art. 6 EMRK Art. 47, 51(1) EU GRC</p> <p>Im gegenständlichen Verfahren kommt das in Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG eingeführte UIG 1993 zur Anwendung und betrifft dieses sohin Angelegenheiten der "Durchführung des Rechts der Union" iSd. Art. 51(1) GRC (vgl. zur Bindung an die GRC bei der Auslegung von in nationales Recht umgesetzte Richtlinien etwa EuGH 29.1.2008, <i>Promusicae</i>, C-275/06), sodass schon deshalb die in Art. 47 GRC festgelegten Garantien, die inhaltlich jenen des Art. 6 MRK entsprechen, zum Tragen kommen (vgl. VwGH 28.7.2021, Ra 2020/10/0145).</p>
VwGH 19.03.2024, Ra 2022/07/0075	<p>Art. 47, 51(1) EU GRC Art. 6 EMRK</p> <p>Im gegenständlichen Verfahren ist auch das in Umsetzung der UVP-RL (2011/92/EU) eingeführte UVPG 2000 in den Blick zu nehmen, welches Angelegenheiten der "Durchführung des Rechts der Union" im Sinne des Art. 51 Abs. 1 GRC (vgl. zur Bindung an die GRC bei der Auslegung von in nationales Recht umgesetzte Richtlinien etwa EuGH 29.1.2008, <i>Promusicae</i>, C-275/06) betrifft, sodass schon deshalb die in Art. 47 GRC festgelegten Garantien, die inhaltlich jenen des Art. 6 MRK entsprechen, zum Tragen kommen (zum UIG VwGH 21.8.2023, Ra 2022/07/0196). Eine Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK und des Art. 47 GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste.</p>

Faires Verfahren (Art. 47(2) EU GRC), Zugang zu Umweltinformationen

VwGH 03.09.2024, Ra 2023/03/0110	<p>Art. 47 EU GRC Art. 6 EMRK</p> <p>Alleine der Umstand, dass die begehrten Umweltinformationen von den Verfahrensparteien eines laufenden Zivilprozesses - auch gegen die in Anspruch genommene informationspflichtige Stelle - im Wege des Verfahrens nach den §§ 303 ff ZPO nicht erlangt werden können, führt noch nicht dazu, dass die Bekanntgabe im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 7 UIG negative Auswirkungen auf das laufende Gerichtsverfahren oder die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, hätte.</p> <p>Es trifft zwar zu, dass die Bestimmungen der §§ 303 bis 307 ZPO nur auf die Ermöglichung der Beweisführung abzielen, nicht aber auf die Ermöglichung der Substantiierung des Tatsachenvorbringens, und daher nicht dazu geschaffen sind, um dem Beweisführer einen Erkundungsbeweis zu ermöglichen. [...] jedoch nicht abzuleiten, dass dem Prozessgegner ein Recht auf Nichtvorlage bzw. Geheimhaltung von beweiserheblichen Urkunden außerhalb des Zivilprozesses zukommt, welches der Wahrung eines fairen Verfahrens im Sinn des Art. 47(2) GRC oder auch Art. 6 EMRK dienen soll. Vielmehr ergibt sich gerade aus dem aus diesem Grundrecht abzuleitenden</p>
----------------------------------	---

Prinzip der Waffengleichheit, dass den Parteien grundsätzlich in gleicher Weise der Zugang zu relevanten Beweismitteln offenstehen muss.

Der Ablehnungsgrund des § 6(2) Z 7 UIG dient neben dem Schutz der Rechtspflege weiters auch dem Schutz verfahrensrechtlicher Positionen von Verfahrensparteien laufender Gerichtsverfahren, nämlich der Möglichkeit einer Person, ein **fares Verfahren in Sinne des Art. 47(2) GRC zu erhalten**. Das "faire Verfahren" wird in dieser Bestimmung weder definiert noch abschließend konkretisiert und umfasst verschiedene von der Judikatur geprägte Teilaspekte. In Frage käme allenfalls der **Grundsatz der Chancen- und Waffengleichheit**, der in der Rechtsprechung des EuGH als logische Folge des fairen Verfahrens bezeichnet wird. Er dient der Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Prozessparteien, indem er gewährleistet, dass jedes Dokument, das dem Gericht vorgelegt wird, von jedem am Verfahren Beteiligten kontrolliert und in Frage gestellt werden kann, und gebietet, dass es jeder Partei angemessen ermöglicht wird, ihren Standpunkt sowie ihre Beweise unter Bedingungen vorzutragen, die sie nicht in eine gegenüber ihrem Gegner deutlich nachteilige Position versetzen (vgl. etwa EuGH 12.11.2014, C-580/12 P, Guardian Industries und Guardian Europe/Kommission, Rn. 31, mwN).

Mit § 6(2) Z 7 UIG hat der Gesetzgeber - im Hinblick auf die Einschränkung um die in § 4(2) UIG genannten Informationen: teilweise - von der in Art. 4(2)(1c) der Richtlinie 2003/4/EG eröffneten Möglichkeit der Normierung eines solchen Grundes für die Ablehnung eines Antrags auf Zugang zu Umweltinformationen Gebrauch gemacht. Mit der Bezugnahme auf die Möglichkeiten einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, ermächtigt Art. 4(2)(1c) der Richtlinie 2003/4 die Mitgliedstaaten gerade deshalb dazu, eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Bekanntgabe der Umweltinformationen vorzusehen, um es ihnen zu ermöglichen, gegebenenfalls das **Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art. 47(2) GRC** zu wahren (vgl. EuGH 8.5.2014, C-329/13, Ferdinand Stefan, Rn. 33).